

o/e obnierz

STF

VERTRAULICH

VORSCHLÄGE

ZUR GESTALTUNG EINER

SCHWEIZERISCHEN KULTURELLEN AUSSENPOLITIK

---

## V O R B E M E R K U N G

Dieser Bericht ist im Auftrag des Generalsekretärs des EPD ausgearbeitet worden. Der Verfasser legt Wert auf die Feststellung, dass er durchwegs seine persönliche Auffassung der behandelten Fragen zum Ausdruck bringt.

Der Titel seiner Ausführungen sollte nicht zur Erwartung Anlass geben, hier werde bereits das konkrete Programm einer schweizerischen kulturellen Aussenpolitik entworfen. So wie die Dinge liegen, gilt es nämlich zunächst die intern-schweizerischen Voraussetzungen für eine solche Politik zu schaffen -- auf gedanklich-konzeptueller, verfahrensmässiger und organisatorisch-struktureller Ebene. Der Klärung von Fragen -- oder Vorfragen -- dieser Art sind die folgenden Darlegungen zur Hauptsache gewidmet.

Paul Stauffer

Dezember 1976

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I.	<u>Gedankliche Grundlagen</u>	S. 1
II.	<u>Zwischen Selbstdarstellung und Partnerbezug: Vollzugsformen kultureller Aussenpolitik</u>	S. 3
III.	<u>Zur Problematik von Kulturabkommen</u>	S. 6a
	a) Begriffliches	S. 6a
	b) Die spezifisch schweizerische Problematik	S. 8
	c) Sektorielle, abkommensähnliche Vereinbarungen	S. 11
	d) Schlussfolgerungen	S. 12
IV.	<u>Gibt es eine schweizerische kulturelle Aussenpolitik ?</u>	S. 15
V.	<u>Verantwortung und Zuständigkeit im Bereich der kulturellen Aussenpolitik - das institutionelle Instrumentarium</u>	S. 19
	a) Politisches Departement und Pro Helvetia	S. 19
	b) Die Rolle unserer diplomatischen und konsulari- schen Vertretungen	S. 24
	c) Kulturelle Aussenpolitik und Präsenz der Schweiz im Ausland	S. 26
	d) Die nationale UNESCO-Kommission als mögliches Instrument kultureller Aussenpolitik	S. 27
	e) Die Sektion für Kulturelle und UNESCO- Angelegenheiten	S. 29

VI.	<u>Konzeption und Vollzug einer kulturellen Aussenpolitik</u>	S. 32
	a) Die Rolle des EPD bei der Konzeption und Planung der kulturellen Aussenpolitik	S. 33
	b) Die Rolle des EPD beim Vollzug der kulturellen Aussenpolitik	S. 36
	c) Departementsinterne Strukturbereinigungen im Hinblick auf die Führung einer kulturellen Aussenpolitik	S. 38
VII.	<u>Zu treffende Entscheide - zu ergreifende Massnahmen</u>	S. 42
	a) Verhältnis EPD - Stiftung Pro Helvetia	S. 42
	b) Kulturelle Auslandstätigkeit des "Zweiten Weges"	S. 43
	c) Kulturabkommen	S. 43
	d) Schaffung eines Dienstes für bilaterale kulturelle und wissenschaftliche Angelegenheiten	S. 44
	<u>Schlussbemerkung: Kulturelle Aussenpolitik - ja oder nein ?</u>	S. 45

## I. Gedankliche Grundlagen

### Definition, Zielsetzung

Kulturelle Aussenpolitik bildet einen integrierenden Bestandteil der Aussenpolitik überhaupt. Wie diese, hat sie sich um die Wahrung und Förderung des "wohlverstandenen Landesinteresses" \*) gegenüber der Aussenwelt zu bemühen. Im kulturellen Bereich ergibt sich aus dieser Zielsetzung die Forderung nach Massnahmen, die geeignet sind,

generell das internationale Ansehen des Landes zu heben, ihm im Ausland grösstmöglichen Goodwill zu verschaffen

speziell die Beziehungen zu einem bestimmten Staat (oder einer Staatengruppe bzw. Region) zu intensivieren und zu verbessern, wobei sich kulturelle Aktionen im Normalfall in den Rahmen einer multidisziplinär angelegten "diplomatischen Offensive" einzugliedern haben werden.

Kulturelle Aussenpolitik ist ein Handeln, das sich kultureller Mittel für politische Zwecke bedient. Wie immer wir sonst über die Hierarchie der burckhardtschen Potenzen Staat und Kultur denken mögen, für unsern Zusammenhang haben wir uns mit einer Unterordnung des Kulturellen unter das Politische, mit einer instrumentalen Funktion der Kultur im Dienste der Aussenpolitik abzufinden.

### Notwendigkeit einer kulturellen Aussenpolitik für die Schweiz

Für unser Land besteht die Notwendigkeit, eine aktive kulturelle Aussenpolitik zu betreiben, in besonders hohem Masse, und dies namentlich aus folgenden Gründen:

- zur Kompensation seiner materiellen Schwäche hat gerade der Kleinstaat auf die Wahrung und Mehrung seines moralischen Ansehens bedacht zu sein. Die von uns zu diesem Zweck bisher einseitig bevorzugte humanitäre Wirksamkeit ist nur

---

\*) Verwendet im Sinne von "national interest" gemäss der Definition von Hans J. Morgenthau.

eines der hierfür geeigneten Mittel. Mindestens gleichwertige Möglichkeiten, seinen Anspruch auf internationale Geltung in einer ihm adäquaten Weise zu legitimieren, bieten sich unserem Land auf kulturellem Gebiet.

- Wohlstand und Stabilität haben der Schweiz im Ausland eher Missgunst als Sympathie eingetragen. Dadurch, dass wir den wirtschaftlichen Interessen - auch in der Gestaltung unserer auswärtigen Beziehungen - jederzeit Priorität einzuräumen bereit sind, haben wir bis zu einem gewissen Grade selbst der Entstehung jenes unerfreulichen Zerrbildes einer "Schweiz der Nummernkonti" Vorschub geleistet, mit dem wir uns heute auf Schritt und Tritt konfrontiert sehen. Ihm gegenüber gilt es, weit stärker als bisher die Schweiz der Kunst und der Wissenschaft im öffentlichen Bewusstsein unserer Partnerländer zu verankern. Vergrößernd gesagt: statt unsere Energie - defensiv - nur darauf zu verwenden, unausrottbare Legenden um das schweizerische Bankgeheimnis noch und noch zu widerlegen, sollten wir - offensiv - darauf bedacht sein, uns mit ganz andern Themen - etwa den Leistungen unserer bildenden Künstler und Filmregisseure, unserer Schriftsteller und Wissenschaftler international ins Gespräch zu bringen. Dass im wissenschaftlichen Bereich die Vertreter gewisser spezifisch auslandsbezogener geisteswissenschaftlicher Disziplinen eine bedeutsame Rolle zu spielen hätten, sei hier deshalb besonders betont, weil wir die in dieser Hinsicht vorhandenen Möglichkeiten bisher kaum zur Kenntnis genommen, geschweige denn genutzt haben. Auf dieses Thema wird im Folgenden zurückzukommen sein.

## II. Zwischen Selbstdarstellung und Partnerbezug: Vollzugsformen kultureller Aussenpolitik:

Nach ihrer Zielrichtung lassen sich bei den Vollzugsformen kultureller Aussenpolitik zwei Grundtypen unterscheiden.

Jene des ersten Typs bezwecken die Selbstdarstellung des eigenen Landes durch die Präsentation seiner künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen. Die möglichen Spielarten derartiger Präsentation sind so zahlreich wie die Ausdrucksformen des kulturellen Lebens überhaupt: Ausstellungen, Konzerttourneen, Theatergastspiele, Filmvorführungen, Vorträge, Bücherspenden etc. haben im Instrumentarium dieser Art von Auslands-Kulturtätigkeit seit langem ihren Platz.

Nicht selten wird diese Tätigkeit -- man könnte sie auch als Kulturexport-Förderung bezeichnen -- mit kultureller Aussenpolitik schlechthin gleichgesetzt. Die Identifikation ist schon deshalb fragwürdig, weil nicht alles, was in diesem Bereich geschieht, sich am Richtpunkt des "wohlverstandenen Landesinteresses" orientiert. Dem Bemühen um Selbstdarstellung wohnt naturgemäss die Gefahr inne, im Selbstbezug befangen zu bleiben und den Gesprächspartner aus den Augen zu verlieren. Solcher Narzissmus mochte sich früher in Selbstbeweihräucherung manifestieren; die heute gängige Aeusserungsform einer im Grunde ganz ähnlichen Selbstbefangenheit ist exzessive Kritik am eigenen Land. Dass sowohl die eine wie die andere dieser Varianten der Eigenpräsentation wenig geeignet ist, das Ansehen des Landes im Urteil der Aussenwelt zu heben, liegt auf der Hand. Zwischen diesen Extremen erstreckt sich jedoch eine ganze Stufenleiter möglicher Tonarten der Selbstdarstellung, von diskretem Eigenlob über nüchterne Sachlichkeit bis zur Selbstironie und -- warum nicht? -- der gelegentlichen Verulkung eigener National(un)tugenden. Aufgabe der kulturellen Aussenpolitik ist es u.a., für eine Gestaltung der kulturellen Auslandstätigkeit beizusorgen, bei der je nach Bestimmungsland und Zielpublikum mit Bedacht das eine oder andere dieser Register gezogen wird, um so der Selbstdarstellung durch optimalen Partnerbezug die erstrebte Wirkung zu sichern.

Aber selbst wenn diesem letzteren Erfordernis in bestmöglicher Weise Rechnung getragen würde, liefe es auf eine viel zu enge Auffassung von kultureller Aussenpolitik hinaus, wollte man sie auf nationale Selbstdarstellung durch staatlich geförderten Kulturexport reduzieren. Interessante Möglichkeiten können sich ihr vielmehr gerade dadurch eröffnen, dass sie die mehr oder weniger narzisstische Fixation auf das Image des eigenen Landes preisgibt. Ist es uns nicht einfach um den "Auslandabsatz" eigener Geistesprodukte zu tun, sondern - getreu der eingangs definierten Zielsetzung kultureller Aussenpolitik - um den grösstmöglichen Gewinn an Sympathie und Ansehen für unser Land, so wird sich die herkömmliche, exportorientierte Methode in vielen Fällen als unergiebig erweisen. Statt dem Partner à tout prix Verständnis für unsere kulturellen Errungenschaften abnötigen zu wollen, werden wir häufig viel besser daran tun, ihm Interesse und Wertschätzung für seine kulturelle Eigenart zu bekunden. Einem zweiten Grundtyp von Vollzugsformen kultureller Aussenpolitik sind daher alle in diese letztgenannte Richtung zielenden Massnahmen zuzuzählen.

Sie könnten z.B. darin bestehen, die Präsentation kultureller Leistungen des Partnerlandes im eigenen Land aktiv zu fördern, indem die Unterbringung vom Partner angebotener künstlerischer Veranstaltungen in Museen, Theatern, Konzertsälen etc. des Abnehmerlandes organisatorisch und finanziell erleichtert würde. Wegen der Autonomie unserer kulturellen Institutionen sind die Voraussetzungen für eine solche "accueil"-Politik in der Schweiz allerdings ungünstig.

Ohne allzu grosse Schwierigkeiten sollte es indessen möglich sein, die in unserm Land bzw. von Schweizern in Vergangenheit und Gegenwart unternommenen wissenschaftlichen Bemühungen um ein besseres Verständnis der geistig-künstlerischen Leistungen zahlreicher Völker für unsere kulturelle Aussenpolitik nutzbar zu machen. Zu denken ist hier an eine Auswertung und eventuell Förderung der Forschungsarbeiten "auslandsbezogener" wissenschaftlicher Disziplinen an unsern Hochschulen wie etwa Orientalistik, Indologie, Afrikanistik, Archäologie etc. Die Ergebnisse solcher Forschungstätigkeit

wären in den betreffenden Ländern besser bekannt und den dortigen Eliten als Zeugnisse unserer Hochschätzung für ihre angestammten Kulturen verständlich zu machen. Publikationen und Filme schweizerischer Autoren über diese Kulturen sollten geeigneten Persönlichkeiten und Institutionen in den Partnerländern geschenkweise überlassen werden. Vermehrt könnte wohl auch die Zusammenarbeit mit einheimischen Spezialisten gesucht und - wo nötig - die Heranbildung von Nachwuchskräften aus den Partnerländern gefördert werden.

Es kann angenommen werden, dass unsere Partner solches Eingehen auf ihre eigene Wesensart umso positiver empfinden dürften, je mehr sie noch mit den Problemen ihrer Selbstfindung, der Klärung und Festigung ihrer eigenen Identität beschäftigt sind. Damit ist angetönt, dass es sich wohl insbesondere gegenüber Ländern der Dritten Welt empfiehlt, diesen "zweiten Weg" kultureller Aussenpolitik einzuschlagen, Ländern also, die noch um die Ueberwindung des Kolonial-Traumas und der damit verbundenen "Selbstentfremdung" ringen oder sonstwie mit dem Problem des "culture-clash" konfrontiert sind. Initiativen der von uns skizzierten Art dürften allerdings nur dann nachhaltigen Erfolg zeitigen, d.h. unserm Land auf längere Sicht Vertrauen und Sympathie eintragen, wenn sie ehrlich gemeint, d.h. wirklich partnerbezogen sind und sich nicht in oberflächlichen public relations-Uebungen erschöpfen. Solche Massnahmen wären sorgfältig auf die spezifische Situation im jeweiligen Partnerland und insbesondere auf die Mentalität seiner Bewohner abzustimmen; Konzeption und Vollzug hätten in enger Koordination mit dem Dienst für technische Zusammenarbeit zu erfolgen.

Bei zweckmässiger Nutzung der sich hier bietenden Möglichkeiten verspricht der "zweite Weg", unserer kulturellen Aussenpolitik Betätigungsfelder in Weltgegenden zu erschliessen, die für eine konventionelle Politik des Kulturexports nur als weisse Flecken auf der Landkarte existieren. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit mag die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung belegen: als solcher weisser Fleck par excellence gilt seit jeher das hochorthodox-mohammedanische Saudi-Arabien. Zu Beginn des laufenden Jahres richtete

nun die Regierung gerade dieses Landes grosszügige Einladungen an zwei Persönlichkeiten aus der Schweiz. Bezeichnenderweise handelte es sich bei ihnen allerdings nicht um Vertreter kultureller "Exportartikel" typisch schweizerischen Charakters, sondern um Orientalisten. Der einen davon, Marguerite Gautier-van Berchem, sollte die Ehre zuteil werden, als erste Frau überhaupt in der sonst nur Männern zugänglichen Universität von Riyadh eine Vorlesung halten zu dürfen. Dieses epochemachende Ereignis kam ohne die geringste Nachhilfe von schweizerischer offizieller Seite zustande. Es lässt erahnen, was möglich wäre, wenn wir uns entschliessen sollten, den "zweiten Weg" einigermassen systematisch zu beschreiten - durch die Aktivierung des reichen, ungenutzten Potentials an einschlägigem Wissen, das namentlich an unsern Hochschulen vorhanden ist, und mit einer finanziellen Unterstützung von Bundesseite, die nicht notwendigerweise aufwendig zu sein hätte, um ansehnliche Wirkungen zu zeitigen.

Im Sinne einer terminologischen Randbemerkung sei hier beigelegt, dass wir die Bezeichnungen "erster Weg" und "zweiter Weg" als Arbeitsbehelfe und nicht als philosophische Kategorien von letzter begrifflicher Schärfe aufgefasst wissen möchten. Es ist klar, dass auch Projekte vom Typ "zweiter Weg" einen Export schweizerischen Geistesschaffens darstellen, nur dass es sich dabei eben um wissenschaftliche oder interpretatorische Bemühungen handelt, die fremde Kulturleistungen zum Gegenstand haben. Einer scharfen Trennung zwischen den beiden Sphären wäre ohnehin deren gegenseitige Ergänzung vorzuziehen. So könnte der "Zweitweg"-Gedanke in glücklicher Weise auf die "Erstweg"-Tätigkeit zurückwirken, indem beispielsweise unsern Musikensembles, die sich mit Unterstützung von Pro Helvetia auf Auslandtournee begeben, nicht nur, wie bisher, nahegelegt würde, mindestens eine schweizerische Komposition in ihr Programm aufzunehmen, sondern wenn immer möglich auch ein Werk eines Komponisten des Gastlandes zu interpretieren (vorausgesetzt natürlich, es handle sich bei letzterem nicht um eine "musikalische Grossmacht" vom Range Deutschlands oder Oesterreichs).

In diesem Zusammenhang sei abschliessend noch betont, dass die kulturelle Aussenpolitik des "zweiten Weges" wenig mit der heute gängigen Forderung nach Kulturaustausch zu tun hat. Der "zweite Weg" ist zugleich "altruistischer" und "egoistischer" als die dem Postulat des Kulturaustauschs zugrunde liegende politische Allerweltsmoral des "give and take". In der Praxis werden wir jedoch nicht darum herumkommen, der insbesondere von den kommunistischen Staaten gerade im kulturellen Bereich insistent verfochtenen Reziprozitätsmaxime einen gewissen Tribut zu zollen, was für uns aus denselben Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die auch gegen den Abschluss von Kulturabkommen durch die Schweiz geltend gemacht werden können.

### III. Zur Problematik von Kulturabkommen

#### a) Begriffliches

Der Begriff des Kulturabkommens deckt eine Vielfalt von Vereinbarungen recht unterschiedlichen Charakters. Diese differieren voneinander nach der Breite ihres materiellen Geltungsbereichs (wie bekanntlich der Begriff der Kultur als solcher enger oder weiter gefasst werden kann), nach dem Grad der Verbindlichkeit und Detailliert-

heit der vereinbarten Regelungen und überdies auch nach der Rechtsnatur der vertragsschliessenden Parteien. Nicht immer handelt es sich bei diesen nämlich um Staaten; auch autonome Körperschaften offiziellen Charakters etwa von der Art des "British Council" oder des "Svenska Institutet" können als Vertragspartner auftreten.

Was zunächst die Ausdehnung des materiellen Geltungsbereichs von Kulturabkommen betrifft, so sind zwischen einem extrem "weiten" Vertragstypus, der das Spektrum der Kultur in seiner ganzen Breite umspannt, und einem extrem "engen" Vertragstypus, der sich auf einige wenige ausgewählte Sachgebiete beschränkt, sämtliche Varianten denkbar und in der Praxis auch anzutreffen. Ausser dem "Kernbereich" der Kultur mit bildender Kunst, Musik, Literatur, Theater und allenfalls Film, umfasst der Themenkatalog von Kulturabkommen oft auch die wissenschaftlichen Beziehungen (einschliesslich Stipendiaten- und Dozentenaustausch); das Erziehungswesen und die Jugendarbeit; das Gebiet von Presse, Radio und Fernsehen sowie den Sport.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit und Detailliertheit des Inhaltes von Kulturabkommen ist festzustellen, dass die Abkommenstexte als solche mehrheitlich eher vage gehalten sind, indem die Vertragspartner sich oft darauf beschränken, einander die Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den vom Abkommen erfassten Sachgebieten zuzusagen. In manchen Fällen geht die Tragweite von Kulturabkommen denn auch nicht über den Austausch von Absichtserklärungen zugunsten einer Intensivierung der kulturellen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern hinaus. Sofern aber weitergehende Vereinbarungen getroffen werden - etwa in der Form von Programmen, die den Austausch einer bestimmten Zahl näher bezeichneter kultureller Leistungen über eine festgelegte Zeitspanne zum Gegenstand haben - geschieht dies zumeist in Ausführungsprotokollen, die dem eigentlichen Abkommen als Annex beigefügt sind. Solche Protokolle enthalten oft präzise Vereinbarungen darüber, wieviele Theatergastspiele, Orchestertourneen, Kunstausstellungen etc. die Vertragspartner jährlich miteinander auszutauschen beabsichtigen. Die Konkretisierung allgemein gehaltener Abkommensklauseln durch detaillierte Ausführungsbestimmungen wird

öfters auch einer gemischten Kommission übertragen, die beispielsweise jährlich oder alle zwei Jahre zur Vereinbarung eines Austauschprogramms zusammentritt.

#### b) Die spezifisch schweizerische Problematik

Hauptgrund für die bisher ablehnende Einstellung unseres Landes gegenüber dem Abschluss von Kulturabkommen war und ist vorab das föderalistische Bedenken: soweit der Staat sich in der Schweiz mit Kultur überhaupt zu befassen hat, liegt die Kompetenz hiezu bei den Kantonen und Gemeinden, weshalb es dem Bund nicht zusteht, internationale Verträge abzuschliessen, die diesen Bereich beschlagen. Diese Argumentation vergrößert jedoch den staatsrechtlichen Sachverhalt: zwar sind die der Eidgenossenschaft auf kulturellem Gebiet eingeräumten Befugnisse in der Tat sehr beschränkt, doch liegt - soweit die Bundesverfassung nichts anderes bestimmt - die Zuständigkeit zum Abschluss von Staatsverträgen mit dem Ausland auch in jenen Bereichen beim Bund, für welche intern ganz oder weitgehend die Kantone und Gemeinden kompetent sind. Rechtliche bzw. politische Hindernisse stehen somit nicht eigentlich dem Abschluss von Kulturabkommen, sondern allenfalls der Durchsetzung ihres Inhaltes auf innerstaatlicher Ebene entgegen.

Die sich beim Vollzug eines Kulturabkommens stellende Aufgabe wäre eine doppelte und bestünde darin

- einerseits Programmvorschläge zuhanden der ausländischen Vertragspartner auszuarbeiten und die diesen anzubietenden schweizerischen Beiträge auszuwählen
- andererseits über Annahme oder Ablehnung der uns von ausländischen Partnern offerierten Darbietungen zu entscheiden und gegebenenfalls für deren Plazierung in unserem Land besorgt zu sein.

Die erste dieser Aufgaben dürfte die Verantwortlichen vor heikle Probleme mit Implikationen kulturpolitischer und personeller Natur stellen. Grundsätzlich würde sie sich indessen kaum von der Selektionsarbeit unterscheiden, die Pro Helvetia und die zuständigen Kommissionen des EDI schon seit Jahren zu leisten haben, wenn es

etwa um die Beurteilung von Gesuchen zur Subventionierung von Aus-  
landauftritten schweizerischer Künstler oder um die Beschickung in-  
ternationaler Ausstellungen mit ausgewählten Proben schweizerischen  
Kunstschaffens geht.

Ueber Umfang und Schwierigkeit der zweiten Aufgabe ist man da-  
gegen auf Mutmassungen angewiesen, da man es hier mit einer für  
unser Land neuen Situation zu tun hätte. Fest steht auf jeden Fall,  
dass die Auswahl der uns vom Ausland im Rahmen vertraglich verein-  
barter Austauschprogramme angetragenen kulturellen Veranstaltungen  
und vor allem deren Unterbringung bei den in Betracht kommenden  
Institutionen - Theatern, Museen, Konzertveranstaltern etc. - kein  
problemloses Unterfangen wäre. Die verfassungsrechtliche Zuständig-  
keitsordnung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden auf kulturellem  
Gebiet \*) ist in diesem Zusammenhang praktisch von geringerer Be-  
deutung als die Tatsache der bei uns üblicherweise sehr weitgehen-  
den Autonomie der einzelnen kulturellen Institutionen gegenüber den  
politischen Behörden überhaupt. Die Leitung eines schweizerischen  
Museums oder Theaters ist in der Gestaltung ihres Ausstellungspro-  
grammes bzw. Spielplans frei, d.h. nur ihrem eigenen Aufsichtsorgan  
gegenüber verantwortlich. Sie kann von keiner politischen Instanz  
dazu veranlasst werden, bestimmte Veranstaltungen deshalb in ihr Pro-  
gramm aufzunehmen, weil ein mit einem ausländischen Staat abge-  
schlossenes Kulturabkommen die Schweiz alljährlich zur Uebernahme  
von soundsovielen Theatergastspielen, Kunstausstellungen etc. aus  
jenem Land verpflichtet.

Um die ihm aus dem Abschluss von Kulturabkommen erwachsenden  
Verpflichtungen erfüllen zu können, wäre der Bund somit auf die  
freiwillige Mitarbeit der "Abnehmer-Institutionen" angewiesen. Dass  
seitens dieser Institutionen bei allem Autonomiebewusstsein ein ge-  
wisses Mass an Kooperationsbereitschaft vorhanden sein könnte, ist  
keineswegs von vornherein auszuschliessen. Ein Anreiz zur Mitarbeit

---

\*) Vgl. hiezu weiter unten das Kapitel "Verantwortung und Zuständig-  
keit im Bereich der kulturellen Aussenpolitik"

wäre für sie schon dadurch gegeben, dass die Beteiligung an der "Importseite" des vertraglich geregelten Kulturaustausches ihnen auch "Exportchancen" zu eröffnen verspräche. Der Bund bzw. das von ihm mit dem Vollzug der Kulturabkommen beauftragte Organ hätte die Programm-Autonomie der künftigen "Abnehmer" seinerseits strikte zu respektieren; es müssten Mittel und Wege gefunden werden, diese bereits an der Vorbereitung der Austauschprogramme mit den ausländischen Partnern teilhaben zu lassen. Im Rahmen eines ihnen einzuräumenden Mitspracherechtes wäre ihnen insbesondere die Möglichkeit zu bieten, Wünsche nach solchen kulturellen Leistungen aus dem jeweiligen Partnerland anzumelden, für deren Präsentation in der Schweiz sie sich besonders interessierten und zu deren Aufnahme sie sich bereit erklären könnten.

Die Schaffung und Anwendung des erforderlichen Konsultationsmechanismus wäre allerdings mit einem gewissen administrativen Aufwand verbunden. Der schweizerischen kulturellen Diversität entspricht eine ebensolche Vielfalt kultureller Einzelinstitutionen, die nur sehr locker nach Kunstgattungen zu Dachverbänden zusammengeschlossen sind. Das einzelne Mitglied des Schweizerischen Bühnenverbandes, des Verbandes der Museen der Schweiz etc. könnte über diese Organisationen allenfalls angesprochen, aber gewiss nicht zu konkreten Leistungen verpflichtet werden. Für die Vorbereitung und Abwicklung von Kulturabkommen bedürfte es somit zahlreicher direkter Kontakte bzw. sogar Verhandlungen zwischen dem auf Bundesebene bestellten Vollzugsorgan und den einzelnen kulturellen Institutionen. Es wäre zu klären, welche Stelle innerhalb des vorhandenen administrativen Apparates diese neue Aufgabe übernehmen könnte.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass sich die Veranlassung, Kulturabkommen abzuschliessen, für uns am ehesten aus dem politisch motivierten Wunsch nach Intensivierung unserer Beziehungen zu solchen Ländern ergeben dürfte, deren kulturelles Leben staatlich reglementiert ist, und die dementsprechend auch in Kultur-

austausch mit dem Ausland nicht ohne vertraglich fixierte Normen auskommen zu können glauben. Als Partner für den Abschluss allfälliger Kulturabkommen kämen somit vorzugsweise die Mitglieder des europäischen Ostblocks in Betracht, Staaten also, zu denen unser Verhältnis durchgängig in höherem Grade "politisiert" ist, als jenes zu Ländern mit freiheitlicher Staats- und Gesellschaftsordnung. Bei der Vorbereitung, dem Abschluss und dem Vollzug von Kulturabkommen hätten somit ganz eindeutig aussenpolitische Zielsetzungen wegleitend zu sein. Damit ist auch gesagt, dass die sich hier stellenden Aufgaben primär in den Verantwortungsbereich des EPD fielen. Dessen für kulturelle Angelegenheiten zuständiges Organ müsste - durch personelle Verstärkung sowie zweckmässige Platzierung innerhalb der Organisationsstruktur des Departementes - gegebenenfalls in die Lage versetzt werden, den zu erfüllenden neuen Verpflichtungen nachzukommen.

#### c) Sektorielle, abkommensähnliche Vereinbarungen

Wenn man somit feststellen kann, dass dem Abschluss von Kulturabkommen durch unser Land wohl gewisse vollzugstechnische Probleme, aber keine unüberwindlichen Hindernisse prinzipieller Natur im Wege stünden, so bezieht sich dieser Befund auf umfassende Kulturabkommen "klassischen" Typs. Vereinbarungen, die sich insbesondere auf den wissenschaftlichen Teilbereich der Kulturabkommens-Thematik beschränken, erscheinen ohne grössere Schwierigkeiten heute schon realisierbar und werden in einzelnen Fällen denn auch bereits mit befriedigendem Erfolg angewandt. So besteht zwischen dem Amt für Wissenschaft und Forschung des EDI und der sowjetischen Akademie der Wissenschaften eine Abmachung über den Austausch von Besuchern und wissenschaftlicher Dokumentation, während der Stipendiatenaustausch mit demselben Partnerstaat (wie übrigens auch mit einer Reihe anderer Länder) seit einiger Zeit Gegenstand einer zwischen den beiden Aussenministerien durch Notenwechsel jeweils auf ein Jahr getroffenen Vereinbarung bildet.

Der Hauptgrund, weshalb solche Uebereinkünfte im akademischen Bereich leichter abzuschliessen sind als im künstlerischen, liegt wohl darin, dass Koordination unter den wissenschaftlichen Institutionen schon auf intern-schweizerischer Ebene seit Jahren als eine Notwendigkeit erkannt, dementsprechend organisiert und auch strukturell verankert wurde. Dieser "Ueberbau" von Koordinationsinstanzen, der die auch im wissenschaftlichen Sektor vorhandene Vielfalt von Einzelinstitutionen und -organisationen überwölbt, vereinfacht es, auf diesem Gebiet gegenüber dem Ausland gesamtschweizerisch aufzutreten und nötigenfalls Austauschprogramme zu vereinbaren.

Mit einzelnen Staaten der Dritten Welt hat unseres Wissens auch der Dienst für Technische Zusammenarbeit Abmachungen getroffen, die zwar Entwicklungsprojekte zum Gegenstand haben, sich sinngemäss aber wohl auch auf kulturelle Kooperationsprogramme mit Entwicklungsländern abwandeln liessen. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang sodann die von der Schweizerischen Nationalen UNESCO-Kommission mit ausländischen Schwesterinstitutionen vereinbarten informellen Austauschprogramme, auf die in Absatz d) des Kapitels "Verantwortung und Zuständigkeit im Bereich der kulturellen Aussenpolitik" noch näher einzugehen sein wird. Der Vollständigkeit halber seien hier auch noch die Vereinbarungen erwähnt, welche zwischen der SRG und einzelnen osteuropäischen Radio- und Fernsehgesellschaften bereits bestehen oder in Vorbereitung begriffen sind.

#### d) Schlussfolgerungen

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass - von uns selbst sozusagen unbemerkt- eine faktisch bereits recht weitgehende Erosion unserer prinzipiell noch immer ablehnenden Haltung gegenüber dem Abschluss von Kulturabkommen stattgefunden hat. Auf technischer Ebene besteht mit gewissen Ostblockstaaten ein ganzes Geflecht von sektoriellen Vereinbarungen, die in ihrer Gesamtheit die Thematik eines Kulturabkommens zu einem erheblichen Teil abdecken und bezüglich ihrer Detailliertheit sowie

der Verbindlichkeit der getroffenen Regelungen oft wesentlich weitergehen als manche der Uebereinkünfte, welche Drittländer in die Form von Kulturabkommen zu kleiden pflegen. De facto haben wir den vertragslosen Zustand im Verhältnis zu einzelnen unserer wissenschaftlich-kulturellen Austauschpartner somit schon seit einiger Zeit aufgegeben, ohne bisher aus dieser Haltungsänderung aber den politisch-psychologischen Nutzen zu ziehen, der aus einem Vertragsabschluss "en bonne et due forme" allenfalls erzielt werden könnte. Gegenüber entsprechenden Avancen, an denen es verschiedene Oststaaten in den letzten Jahren nicht haben fehlen lassen, sind wir bisher vielmehr in der undankbaren Rolle des "ewigen Neinsagers" verharret. Gerade in der "post-Helsinki-Periode" riskieren wir, uns dadurch unnötigerweise dem Odium mangelnder Kooperationsbereitschaft auszusetzen.

Es drängt sich daher die Frage auf, ob es nicht an der Zeit wäre, eine "Offizialisierung" unserer in der Praxis bereits weitgehend vollzogenen Annäherung an das Konzept des vertraglich geregelten Kultur- und Wissenschaftsaustausches mit jenen Partnerstaaten in Erwägung zu ziehen, die sich an einem Kulturabkommen mit der Schweiz bisher schon interessiert gezeigt haben und denen gegenüber ein Vertragsabschluss uns vorteilhaft und politisch wünschenswert erschiene. Wie sich aus der vorstehenden Darstellung des Ist-Zustandes ergibt, ginge es dabei gar nicht notwendigerweise um eine substantielle Verstärkung unseres kulturellen und wissenschaftlichen Engagements gegenüber den künftigen Vertragspartnern - namentlich also den Ostblockländern -, sondern primär um die Zusammenfassung der bisher unter verschiedenen Titeln und auf verschiedenen Ebenen erbrachten export- wie importseitigen schweizerischen Leistungen in einem "Paket", nämlich einem auf Regierungsniveau geschlossenen Abkommen. Was den Bereich anbelangt, in welchem schweizerischerseits mit Vollzugsschwierigkeiten hinsichtlich der Plazierung ausländischer kultureller Darbietungen zu rechnen wäre, müssten Formulierungen gefunden werden, die sich darauf beschränkten, die Kontrahenten zu Leistungen lediglich "nach Massgabe ihrer

Möglichkeiten" zu verpflichten. Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, ist die Verwendung unverbindlicher Formeln dieser Art in Kulturabkommen nichts Ungewöhnliches.

Wir wären damit der Aufgabe allerdings nicht enthoben, die im schweizerischen kulturpolitischen Instrumentarium bestehende Lücke hinsichtlich der Plazierungsmöglichkeiten für ausländische kulturelle Angebote allmählich auszufüllen. Die Lösung wird selbstverständlich nicht in der Schaffung bundeseigener Einrichtungen zur Unterbringung ausländischer Ausstellungen, Theatergastspiele etc. bestehen können, aber auf längere Sicht etwa darin, einer neugestalteten Stiftung Pro Helvetia die Aufgabe zu übertragen, in gewissen Fällen auch die Importseite unseres Kulturaustauschs durch finanzielle Beiträge an schweizerische Empfänger ausländischer Darbietungen zu fördern. Auf diese Weise könnte es vor allem auch Entwicklungsländern erleichtert - wenn nicht überhaupt erst ermöglicht - werden, Proben ihrer kulturellen Eigenart in der Schweiz zu präsentieren.

Den Oststaaten gegenüber fällt unser "accueil-Defizit" insofern weniger stark ins Gewicht, als es nur für staatlich patronisierte Veranstaltungen östlicher Provenienz überhaupt besteht und durch die Offenheit unseres "freien Marktes" für "kommerziell", d.h. über Konzertagenturen, Impresarios, Privatgalerien etc. hier dargebotene ausländische Kulturleistungen mehr als kompensiert wird. Die Oststaaten machen von dieser Möglichkeit denn auch ausgiebig Gebrauch (und verschaffen sich auf diesem Weg ansehnliche Deviseneinkünfte), während es bekanntlich einen entsprechenden Privatsektor der Kulturvermittlung - zum Nachteil unserer Künstler - in ihren eigenen Ländern gar nicht gibt.

Abschliessend sei nicht verschwiegen, dass der Uebergang zu staatsvertraglichen Gesamtregelungen unserer Kultur- und Wissenschaftsbeziehungen mit den in Betracht kommenden Partnerländern überdies einen durchaus willkommenen Nebeneffekt auf intern-schweizerischer Ebene zeitigen könnte. Er vermöchte nämlich dem gegenwärtigen, einigermaßen chaotischen Zustand ein Ende zu setzen,

bei dem "technische" Bundesämter, zuweilen ohne das EPD und unsere Botschaften auch nur zu unterrichten, auf ihren Tätigkeitsgebieten hauseigene "Aussenpolitik" betreiben und uns durch den Abschluss sektorieller Vereinbarungen mit ausländischen Partnerinstitutionen vor vollendete Tatsachen stellen.

#### IV. Gibt es eine schweizerische kulturelle Aussenpolitik ?

Der Umstand, dass in einschlägigen Veröffentlichungen -- so jüngst im Bericht Clottu -- von einer schweizerischen kulturellen Aussenpolitik als von einer Realität die Rede ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir eine solche -- im Sinne der eingangs gegebenen Definition -- bisher nicht betrieben haben. Der Clottu-Rapport bezeichnet als "kulturelle Aussenpolitik" einfach die Gesamtheit der Massnahmen zur Förderung schweizerischer kultureller Aktivität im Ausland. Im besondern ist dabei an den von der Stiftung Pro Helvetia organisierten bzw. subventionierten schweizerischen Kulturexport gedacht.

Dass die Gleichsetzung von Kulturexport-Förderung und kultureller Aussenpolitik unzulässig ist, brauchen wir hier nicht nochmals zu betonen. Stellt nun aber die in Rede stehende Tätigkeit von Pro Helvetia wenigstens einen partiellen Beitrag zu einer der Zielvorstellung des "wohlverstandenen Landesinteresses" verpflichteten kulturellen Aussenpolitik dar? Wir können die Frage nicht bejahen, möchten diese Feststellung indessen nicht als Ausdruck der Geringschätzung für die von Pro Helvetia geleistete Arbeit überhaupt verstanden wissen.

Zur Würdigung der Tätigkeit der Stiftung ist es ratsam, sich daran zu erinnern, dass ihr von Gesetzes wegen vornehmlich Aufgaben auf dem Gebiet der Förderung des kulturellen Lebens im Landesinnern anvertraut sind. Erst in vierter Linie ist ihr auch "die Pflege der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland, insbesondere durch Werbung um das Verständnis für schweizerisches Gedanken- und Kulturgut" aufgetragen; (Bundesgesetz betreffend die Stiftung "Pro Helvetia" vom 17.12.1965). \*)

Vor diesem Hintergrund ist es leicht verständlich, dass auch die Auslandsaktivität von Pro Helvetia wesentlich im Zeichen der Kulturförderung steht, d.h. weithin darauf gerichtet ist, schweizerische Kulturschaffende, die sich jenseits der Landesgrenzen zu betätigen wünschen, bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben finanziell zu unterstützen. Die Tätigkeitsprogramme der Stiftung entspringen keinem aussenpolitisch orientierten oder auch nur spezifisch auslandbezogenen Gesamtkonzept, sondern setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelprojekten - lies: Subventionsgesuchen - zusammen, die Pro Helvetia grossenteils aus inländischen kulturellen Kreisen in jeweils eigener Sache unterbreitet werden. Diese Gesuche nun werden von den zuständigen Instanzen der Stiftung ebenfalls nach vorwiegend intern-schweizerischen Kriterien beurteilt. Tourneepläne von Orchestern, Reisevorhaben von Theaterensembles

---

\*) Während eine Reihe von Staaten einen grösseren oder geringeren Teil ihrer kulturellen Auslandstätigkeit mittels halbstaatlicher Institutionen abwickeln (Alliance Française, Goethe-Institut, Svenska Institutet) bzw. über getrennte Institutionen für Inlands- und Auslandsaktivität verfügen (Grossbritannien mit dem British Council und dem Arts Council), ist die Schweiz wohl das einzige Land, wo - in bezeichnender Verkennung der Eigengesetzlichkeit auslandsbezogener Kulturtätigkeit - Aufgaben im innerstaatlichen und im auswärtigen Bereich ein und derselben Organisation übertragen sind. Es ist dies u.E. eine Fehlkonzeption, die ein ernstzunehmendes Hindernis auf dem Wege zu einer schweizerischen kulturellen Aussenpolitik darstellt. Ihre Behebung würde indessen eine Gesetzesrevision erfordern und erscheint damit kurzfristig nicht realisierbar.

etc. haben dann Aussicht auf finanzielle Förderung, wenn die Gesuchsteller - ein gewisses Qualitätsniveau natürlich vorausgesetzt - gemäss freundeidgenössischem Regionalproporz wieder "an der Reihe" sind.

Die Stiftung Pro Helvetia handelt somit fast ausschliesslich reaktiv, d.h. zumeist auf Anstösse von interessierter Seite hin, und geht bei ihrer Programmgestaltung für das Ausland nie von der Fragestellung aus: was kann - global, regional oder in einem einzelnen Partnerland - unternommen werden, um das schweizerische Landesinteresse von der kulturellen Seite her optimal zu fördern? Dass die daraus resultierende Tätigkeit von Pro Helvetia ausschliesslich den Subventionsempfängern zugute kommt und nicht auch dem Ansehen des Landes förderlich sein kann, möchten wir keineswegs behaupten. Wenn sich letzteres Resultat aber eher als unbeabsichtigtes "Nebenprodukt" denn als gewolltes Hauptergebnis einstellt, so sollte dies doch zu denken geben.

Am vorstehenden Befund vermag auch der Umstand kaum etwas zu ändern, dass in den Tätigkeitsprogrammen von Pro Helvetia jeweils auch Anregungen und Beitragsbegehren ihren Niederschlag finden, die der Stiftung von unsern Auslandsvertretungen zugeleitet werden. Im allgemeinen haben solche Vorschläge zumindest den Vorzug, dass sie einer im betreffenden Land tatsächlich vorhandenen Nachfrage nach einer bestimmten Art schweizerischer kultureller Leistungen entsprechen, was von den Projekten internschweizerischer Herkunft keineswegs immer behauptet werden kann. Zwangsläufig haftet indessen auch diesen exogenen Anstössen oft etwas Zufälliges an. Unsere Aussenposten sind naturgemäss nicht in der Lage, die an zentraler Stelle begangenen konzeptuellen Unterlassungssünden von der Peripherie her zu korrigieren.

Was die kulturelle Aussenpolitik des "zweiten Weges" betrifft, so wurde sie bei uns bisher auch als Möglichkeit kaum wahrgenommen und nur ansatzweise praktiziert. Hierzu zwei Beispiele:

- auf Betreiben der Sektion für Kulturelle und UNESCO-Angelegenheiten finanziert Pro Helvetia die Veröffentlichung eines vom orientalischen Institut der Universität Bern zusammengestellten Repertoriums der schweizerischen Orientalistik und Islamwissenschaft. Die Broschüre wird an unsere Vertretungen in den interessierten Ländern verteilt; eine zweite, erweiterte und ins Englische übersetzte Fassung davon befindet sich in Ausarbeitung.
- ebenfalls auf Vorschlag der Kultursektion subventioniert die UNESCO-Kommission eine Schenkung von Dokumentarfilmen des Völkerkundemuseums Basel über Papua-Neu Guinea an die dortigen Behörden.

Bereits bei diesen beiden Aktionen hat es sich gezeigt, dass die Mittelbeschaffung für Projekte des "zweiten Weges" deshalb besonders schwierig ist, weil sich -- selbst bei vorhandenem guten Willen -- dafür niemand als zuständig erachten kann. Dieser Aktionstyp ist in unserm bestehenden institutionellen Dispositiv nirgends unterzubringen, weil einfach "nicht vorgesehen". Im Hinblick auf die allfällige Inangriffnahme einer kulturellen Aussenpolitik des "zweiten Weges" möchten wir jetzt schon darauf hinweisen, dass sich vorrangig die Frage stellen wird, wer die hier anfallenden neuen Aufgaben übernehmen soll. Auf diese Frage wird im folgenden Kapitel zurückzukommen sein.

## V. Verantwortung und Zuständigkeit im Bereich der kulturellen Aussenpolitik - das institutionelle Instrumentarium

### Vorbemerkung

Mit den nachstehenden Ausführungen ist nicht beabsichtigt, einen umfassenden Katalog all jener Institutionen und ihrer Aufgaben zu entwerfen, die unserer künftigen kulturellen Aussenpolitik als Vollzugsorgane zur Verfügung stehen könnten oder sollten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchten wir vielmehr aufzeigen, wo bei der Verwirklichung dieser Politik von der institutionellen Seite her mit Schwierigkeiten gerechnet werden muss und wo sich ihr im Gegenteil bisher ungenutzte Möglichkeiten eröffnen könnten. Wenn von einer bedeutenden Institution wie etwa dem Eidg. Amt für Kulturelle Angelegenheiten (AKA) des Departements des Innern in der Folge nicht eigens die Rede ist, so keineswegs aus einer Verkennung von dessen möglicher Rolle im Rahmen unserer kulturellen Aussenpolitik, sondern deshalb, weil unsere bisherige erfreuliche Zusammenarbeit mit dieser Instanz zur Hoffnung berechtigt, auch unter einem neuen Vorzeichen werde das derzeitige kooperative Verhältnis vorwalten oder sich sogar noch intensivieren. Es sei hier daran erinnert, dass das AKA (bzw. die Eidg. Kunstkommission) für die Beschickung internationaler Kunstausstellungen (Biennalen von Venedig und von Sao Paulo etc.) zuständig ist und, gemeinsam mit dem EPD, die schweizerische Vertretung im Conseil de la Coopération Culturelle (CCC) des Europarates wahrnimmt.

#### a) Politisches Departement und Pro Helvetia

Kulturelle Aussenpolitik im Sinne unserer Definition versteht sich als eine "Fortsetzung der 'allgemeinen' Aussenpolitik mit andern - eben kulturellen - Mitteln". Indem sie einen integrierenden Bestandteil der Aussenpolitik überhaupt bildet, fällt auch die Verantwortung für ihre Führung denselben Behörden zu, die verfassungsmässig für die Aussenpolitik insgesamt zuständig sind, nämlich dem Bundesrat bzw. dem Politischen Departement.

Verfassungsrechtliche Gründe (konkret: das Fehlen eines Kulturartikels in der Bundesverfassung) sind es allerdings auch, welche die Eidgenossenschaft seinerzeit dazu veranlasst haben, einen erheblichen Teil der sich auf gesamtschweizerischer Ebene stellenden kulturellen Aufgaben nicht selbst zu übernehmen, sondern an die zu diesem Zweck gegründete Stiftung Pro Helvetia zu delegieren. Obschon er die Tätigkeit von Pro Helvetia vollumfänglich finanziert, hat der Bund die Stiftung aus Rücksicht auf föderalistische Empfindlichkeiten mit fast uneingeschränkter Autonomie ausgestattet und sich (d.h. dem Departement des Innern) ihr gegenüber lediglich ein formales Aufsichtsrecht, jedoch keinerlei Weisungsbefugnis vorbehalten. Hinsichtlich der inländischen Tätigkeit von Pro Helvetia mag dieser Verzicht auf jede Lenkungsmöglichkeit gerechtfertigt sein; was die Aktivität der Stiftung im Ausland anbelangt, bestünde indessen kein Grund zu so weitgetriebener Selbstentmachtung seitens der eidgenössischen Instanzen. Ihre generelle Zuständigkeit für den Bereich der auswärtigen Beziehungen gibt der Zentralgewalt das Recht, gegenüber dem Ausland auch auf Sachgebieten tätig zu werden, für welche die internen gesetzgeberischen Befugnisse gänzlich oder grossenteils bei den Kantonen und Gemeinden liegen \*). Aus der Verantwortung des Bundes für den Gesamtbereich der Aussenpolitik lässt sich darüber hinaus sogar eine Verpflichtung der eidgenössischen Behörden ableiten, den Kurs auch der kulturellen Aussenpolitik selbst zu bestimmen.

Nun ist damit zu rechnen, dass eine effektive Geltendmachung dieses Führungsanspruchs, der den verantwortlichen Bundesinstanzen - d.h. praktisch dem EPD - seit jeher zustand, bisher aber kaum wahrgenommen wurde, bei Pro Helvetia auf Widerstand stossen wird. Bekanntlich ist der Stiftung von Gesetzes wegen "die Pflege

---

\*) Zu dieser Feststellung gelangt die von a. Bundesrat Spühler präsiidierte Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland in ihrem dem Bundesrat am 11. Dezember 1974 erstatteten Bericht. Zur Kompetenzfrage bezüglich Kulturabkommen siehe oben S.8.

der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland" aufgetragen. Wie sie sich dieser Aufgabe entledigt, darüber entscheiden ihre Organe autonom. Auf die Behauptung dieser Autonomie wird Pro Helvetia eifersüchtig bedacht sein, obschon - oder gerade weil - der Gebrauch, den die Stiftung davon bisher zu machen wusste, zumindest hinsichtlich ihrer Auslandstätigkeit ein recht unzulänglicher war und den Willen zu kohärenter und partnerbezogener Programmation weitgehend vermissen liess. Es wird schwer halten, insbesondere den leitenden Sekretariatsbeamten von Pro Helvetia verständlich zu machen, dass es dem EPD unter dem Stichwort "kulturelle Aussenpolitik" keineswegs darum geht, der Stiftung eine bisher von ihr ausgeübte Kompetenz streitig zu machen, sondern lediglich darum, ihrer Aktivität gewisse Richtpunkte zu setzen, die aber jenseits des operationellen Tätigkeitsbereichs von Pro Helvetia auf politischer Ebene liegen. An einem Beispiel erläutert, könnte die vom EPD angestrebte Nutzbarmachung der Arbeit von Pro Helvetia zugunsten unserer Aussenpolitik bedeuten, dass die Stiftung ersucht würde, im Rahmen einer von politischen Erwägungen diktierten geographischen Prioritätsordnung während einer bestimmten Zeit auch ihrerseits einen Aktivitätsschwerpunkt im Land X oder der Region Y zu setzen \*). In welcher Weise Pro Helvetia einem derartigen Wunsch nachkäme, welche Auswahl kultureller Veranstaltungen sie zu einer solchen interdisziplinären Aktion beisteuern wollte, bliebe weiterhin dem

---

\*) Dass eine solche Schwerpunktbildung allerdings Abstriche und sogar Verzichte in anderer Richtung bedingt, liegt angesichts der Beschränktheit der verfügbaren Mittel auf der Hand. Schon bisher war Pro Helvetia in ihrer Programmgestaltung aus diesem letztern Grund zur Selektivität genötigt. Allerdings liessen sich die Stiftungsorgane dabei kaum von bewusst artikulierten (und erst recht nicht von politisch inspirierten) Auswahlkriterien leiten. Abgesehen von gelegentlichen Ausnahmen, war hier vielmehr das "Selektionsprinzip des geringsten Widerstandes" am Werk: die Tätigkeit von Pro Helvetia folgte der Zugrichtung der traditionell vorgegebenen kulturellen Affinitäten, d.h. sie konzentrierte sich auf den europäischen Kulturkreis und damit gerade auf jene Weltgegend, zu der unsere Kulturbeziehungen ohnehin äusserst rege sind und der offiziellen Nachhilfe am wenigsten bedürfen.

Ermessen ihrer eigenen Organe überlassen, wie denn die operationelle Handlungsfreiheit der Stiftung innerhalb des vom EPD festgelegten aussenpolitischen Konzepts nicht geschmälert zu werden brauchte.

Bisherige Vorstösse in der eben skizzierten Richtung sind übrigens nicht durchwegs negativ verlaufen: neben Beispielen einer wenig kooperativen Haltung - so neuerdings im Zusammenhang mit dem US-Bicentennial - stehen Fälle, in denen Pro Helvetia sich unsern politisch motivierten Vorschlägen zugänglich erwiesen hat (verstärkte Aktivität gegenüber den Ostblockstaaten zu Beginn dieses Jahrzehnts). So oder so hat aber eine Situation, bei der eine Bundesbehörde zur Ausübung ihrer Befugnisse weithin vom guten Willen einer - aus Bundesmitteln finanzierten! - halbstaatlichen Institution abhängig bleibt, etwas Stossendes an sich. Problematisch ist indessen vor allem der Umstand, dass Pro Helvetia als die von bundeswegen bestellte Hauptträgerin unserer kulturellen Auslandsaktivität deren politische Dimension aus ihren eigenen Ueberlegungen faktisch ausklammert, gleichwohl aber eine Art Monopolanspruch auf den gesamten Bereich der Auslands-Kulturwerbung geltend macht und so auch das EPD weitgehend daran hindert, im Landesinteresse das zu tun, was zu leisten die Stiftung weder willens noch in der Lage ist, nämlich kulturelle Aussenpolitik zu betreiben.

Wirkliche Abhilfe vermöchte hier nur eine Gesetzesrevision, nebst gewissen zusätzlichen, hier nicht zu erläuternden Veränderungen, zu schaffen. Da in näherer Zukunft mit solchen Massnahmen aber nicht zu rechnen ist, werden wir uns anderweitig darum bemühen müssen, die Nachteile des gegenwärtigen Zustandes zu mildern und das Verhältnis EPD - Pro Helvetia zu unsern Gunsten zu modifizieren. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das Departement des Innern, veranlasst u.a. durch Vorschläge der Kommission Clottu, gegenwärtig daran ist, Organisation und Arbeitsweise von Pro Helvetia einer Prüfung zu unterziehen. Im Zuge der daraus möglicherweise resultierenden Reformen wäre anzustreben,

dem EPD ein angemessenes Mitspracherecht bei der Gestaltung der Auslandstätigkeit der Stiftung zu sichern. Eine Minimalforderung in dieser Richtung bestünde darin, für das Departement einen Sitz im 25köpfigen Stiftungsrat von Pro Helvetia, allenfalls sogar in dessen leitenden Ausschuss, zu beanspruchen. Der Departementsvertreter hätte als vollberechtigtes Mitglied in der für die Auslandsaktivitäten verantwortlichen Arbeitsgruppe des Stiftungsrates Einsitz zu nehmen. Bisher ist ein Beamter des EPD, der nicht Mitglied des Stiftungsrates ist, lediglich mit beratender Stimme (und ohne das Recht auf Akteneinsicht!) bei den Sitzungen der eben genannten Arbeitsgruppe zugelassen. Die Beschränktheit dieses Mitspracherechtes wirkt besonders befremdlich angesichts der Tatsache, dass Pro Helvetia für die Durchführung ihrer Auslandaktionen auf die Dienste unserer diplomatischen und konsularischen Vertretungen angewiesen ist und diese laufend in bedeutendem Umfang beansprucht. Die Möglichkeit einer angemessenen Einflussnahme des EPD auf Pro Helvetia stellt eine notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung einer wirksamen kulturellen Aussenpolitik dar. Wäre diese Vorbedingung einmal erfüllt, so bedeutete dies, dass uns das potentiell tauglichste Instrument einer solchen Politik auch tatsächlich für aussenpolitische Zwecke zur Verfügung stünde. Vorderhand leistet der Bund sich den Luxus, in Pro Helvetia ein kostspieliges Vehikel zu unterhalten, ohne die geringste Gewähr zu besitzen, es im Bedarfsfall auf ein von ihm bestimmtes Ziel hin in Bewegung setzen zu können.

Aus der generellen aussenpolitischen Zuständigkeit unseres Departementes ergibt sich u.E. ohne weiteres dessen primäre Kompetenz auch für den "zweiten Weg" kultureller Aussenpolitik. Das EPD wird sich indessen darüber schlüssig werden müssen, ob es im fraglichen Tätigkeitsbereich die Ausübung dieser Befugnis delegieren oder sich selbst vorbehalten will. Für die letztere Option spricht namentlich

- das Erfordernis, den Handlungsspielraum des Departementes auf dem Gebiet der kulturellen Auslandstätigkeit zu erweitern und die zur Zeit bestehende Abhängigkeit von Pro Helvetia zu lockern;
- die Notwendigkeit, manche Aktionen des "zweiten Weges" in die - ohnehin vom EPD betriebene - Entwicklungszusammenarbeit zu integrieren;
- die Tatsache, dass Pro Helvetia gesetzlich verpflichtet ist, die kulturellen Beziehungen mit dem Ausland "insbesondere durch Werbung um das Verständnis für schweizerisches Gedanken - und Kulturgut" zu pflegen, womit ihrer Tätigkeit eine Hauptrichtung vorgezeichnet ist, neben welcher dem "zweiten Weg" bestenfalls die Rolle eines Seitenpfades zukäme.

b) Die Rolle unserer diplomatischen und konsularischen Vertretungen

Wir haben bereits erwähnt, dass zu den Trägern unserer kulturellen Auslandsaktivität primär unsere Botschaften und Konsulate zu zählen sind. Als Dienststellen des EPD sind sie die gegebenen Vollzugsorgane einer von eben diesem Departement konzipierten kulturellen Aussenpolitik. Da diese Politik aber keineswegs gleichmacherisch inspiriert sein darf, sondern - im Sinne bestmöglichen Partnerbezuges - auf die Eigenart und die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Residenzlandes abgestimmt sein muss, benötigen unsere Aussenposten eine gewisse Erweiterung ihrer Bewegungsfreiheit im kulturellen Bereich. Konkret bedeutet dies in erster Linie, dass zumindest die wichtigeren unserer Missionen über ein bescheidenes Budget zur Bestreitung lokal anfallender Kosten oder Nebenkosten kultureller Veranstaltungen sollten verfügen können. Das völlige Fehlen solcher Mittel führt bekanntlich dazu, dass unsere Vertretungen selbst für Bagatellausgaben kulturellen Charakters an Pro Helvetia gelangen müssen, was administrative Umtriebe und einen Zeitaufwand erfordert, der das rasche Ausnützen günstiger

Gelegenheiten - z.B. bei der Durchreise von Schweizer Künstlern oder Wissenschaftlern - verunmöglicht. In Städten wo - wie etwa in Paris - sogar ein bundeseigener Saal für kulturelle Anlässe zur Verfügung steht, ist es besonders bedauerlich, dass die Nutzung der damit gebotenen Möglichkeiten durch den Mangel an kurzfristig verfügbaren Finanzmitteln für Werbe- und sonstige Nebenauslagen weitgehend in Frage gestellt ist. Fürs erste könnte eine Lösung wohl in dem Sinne getroffen werden, dass die Kulturattachés ermächtigt würden, ihre Repräsentationszulage in der ihrer spezifischen Aufgabe angemessensten Weise auszugeben, anstatt sie ausschliesslich für "gastronomische" Zwecke verwenden zu müssen. Dadurch stünde den mit kulturellen Angelegenheiten betrauten Mitarbeitern unserer grossen Missionen zumindest für Ausnahmefälle ein Minimum an Mitteln zur Verfügung, um beispielsweise einem Schweizer Interpreten ein bescheidenes Honorar für ein Hauskonzert auszurichten - Pro Helvetia unterstützt keine Auslandstourneen musikalischer Solisten! - oder um Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen mit schweizerischer Beteiligung zwecks Gratisabgabe an geeignete Empfänger im Gastland zu erwerben etc.

Was die personelle Dotation unserer Vertretungen betrifft, so wäre eine Erhöhung der Zahl der voll - oder doch hauptamtlichen Kulturattachés im Interesse einer aktiven kulturellen Aussenpolitik selbstverständlich erwünscht \*). Personalstopp und Finanzknappheit lassen Expansionspläne in dieser Richtung gegenwärtig allerdings als unrealistisch erscheinen. Wir werden indessen gut daran tun, gebührend davon Kenntnis zu nehmen, dass das Postulat auf Erhöhung der Zahl schweizerischer Kulturattachés im Bericht Clottu mehrfach erhoben und mit der Forderung verbunden wird, es seien solche auch ausserhalb des diplomatischen Dienstes durch Pro Helvetia zu rekrutieren und dieser Institution direkt zu unterstellen. Einer der Hauptinitianten und -autoren des Clottu-Rapportes ent-

---

\*) Zur Zeit verfügen nur sieben unserer Missionen, nämlich die Botschaften in Washington, London, Paris, Köln, Rom, Wien und Tokio über einen ganz oder vorwiegend mit kulturellen Aufgaben beschäftigten Mitarbeiter.

wirft geradezu das Projekt eines Netzes eigener Auslandsvertretungen von Pro Helvetia. Dass solche Vorhaben unserem Konzept einer schweizerischen kulturellen Aussenpolitik diametral zuwiderlaufen und dessen Verwirklichungschancen praktisch zunichte machen müssten, liegt auf der Hand. Es scheint uns geraten, dass das EPD und seine Aussenposten solchen Plänen mit konstruktiver Opposition entgegentreten, d.h. mit dem Bemühen, ihnen durch eine noch wirksamere Vertretung schweizerischer kultureller Anliegen im Ausland den Wind aus den Segeln zu nehmen. Besonders wenn man sie im aussenpolitischen Kontext betrachtet, ist Kultur eine viel zu ernste Sache, als dass man sie den "Kulturspezialisten" überlassen dürfte!

c) Kulturelle Aussenpolitik und Präsenz der Schweiz im Ausland

Die Schaffung einer Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland und ihre Ausstattung mit eigenen Finanzmitteln (z.Z. jährlich Fr. 800'000.-) ist im Interesse auch unserer kulturellen Aussenpolitik lebhaft zu begrüßen. Zwar wird man die Kommission schon deshalb nicht als eigentliches Instrument dieser Politik verstehen dürfen, weil es ihr als Koordinationsorgan in der Regel nicht möglich sein wird, operationelle Aufgaben selbst zu übernehmen und beispielsweise kulturelle Veranstaltungen in eigener Regie durchzuführen. Sie kann lediglich Aufträge vergeben und wird dabei genötigt sein, die sektoriellen Prioritäts- bzw. Monopolansprüche halbstaatlicher Organismen wie Pro Helvetia, Verkehrszentrale und Zentrale für Handelsförderung zu berücksichtigen. So ist es praktisch auch kaum denkbar, dass die Kommission etwa gegen den Einspruch einer nicht kooperationswilligen Pro Helvetia ein Projekt kulturellen Charakters direkt einer spezialisierten Kulturinstitution (z.B. einem Museum) zur Ausführung anvertrauen könnte. Insofern wird man an die Existenz der Koordinationskommission keine allzu weitgehenden Hoffnungen auf eine Lockerung unserer Abhängigkeit von halbstaatlichen de facto-Monopolträgern knüpfen dürfen.

Die Tauglichkeit der Kommission als Vehikel unserer kulturellen Aussenpolitik wird sodann durch den Umstand eingeschränkt, dass sie es in Erfüllung ihrer Koordinationsaufgabe naturgemäss mit der ganzen Vielfalt schweizerischer Präsenzformen im Ausland zu tun hat, unter denen die kulturelle nur eine Spielart darstellt. Schon aus ihrem Auftrag, die schweizerische Präsenz im Ausland zu fördern, spricht sodann eine weitgehende Exportorientiertheit und Ausrichtung auf Aktionstypen der Selbstdarstellung. Immerhin eröffnet uns die relativ starke Stellung, die das EPD in der Kommission einnimmt - auch ihr Sekretariat liegt bekanntlich bei unserem Departement - ganz allgemein die Möglichkeit, die Aktivität der in ihr vertretenen Organisationen vermehrt auf aussenpolitisch inspirierte Zielsetzungen sowie auf geographische Prioritäten hinzulenken, die vom Landesinteresse diktiert sind und nicht den Zufälligkeiten eines reaktiven "laissez faire" entspringen.

d) Die nationale UNESCO-Kommission als mögliches Instrument kultureller Aussenpolitik

Die nationalen UNESCO-Kommissionen zahlreicher Staaten haben in den letzten Jahren ihre Kontakte mit ausländischen Schwesterinstitutionen intensiviert. Partnerschaften zwischen UNESCO-Kommissionen - genauer: ihren Sekretariaten - ergeben sich oft über die engere Nachbarschaft hinaus mit Ländern anderer Regionen und politischer Lager. Zur Tätigkeit der UNESCO braucht diese Art der Kooperation in keinem direkten Zusammenhang zu stehen; meist liegt ihr ein Programm zugrunde, das die Partner unter sich vereinbart und in einer bilateralen Austausch-Übereinkunft fixiert haben. Solche Vereinbarungen, wie die schweizerische UNESCO-Kommission sie etwa mit den Oststaaten Ungarn und Polen sowie den Entwicklungsländern Kamerun, Mauretania und Benin (ex-Dahomey) abgeschlossen hat, können als eine Art offiziöser Kulturabkommen "en miniature" bezeichnet werden. So sieht beispielsweise das am 31. März 1976 von den Generalsekretären

der schweizerischen und der polnischen UNFSCO-Kommissionen gemeinsam verabschiedete Aide-mémoire u.a. wechselseitige Besuche von Mittelschülergruppen, den Austausch von Freiplätzen in Ferienkursen und Ausbildungslagern für Jugendliche sowie je einer Ausstellung kulturellen Charakters vor. Angesichts der bekannten Eigenheiten unserer internen kulturpolitischen Situation erscheint diese Form der bilateralen Zusammenarbeit besonders vielversprechend und förderungswürdig. Ihre Weiterverfolgung und Intensivierung empfiehlt sich namentlich aus folgenden Gründen:

- Von uns aus gesehen, ist der institutionelle Standort der Kommission bzw. ihres Sekretariates ein denkbar günstiger: weit genug vom EPD entfernt, um nicht ohne weiteres mit ihm identifiziert zu werden; nahe genug beim Departement, um seinem Einfluss in politisch relevanten Fragen jederzeit zugänglich zu sein.
- Die eben beschriebene offiziöse Stellung der Kommission gibt uns die Möglichkeit, unsere kulturellen Beziehungen zu andern Staaten durch den Abschluss abkommensähnlicher Vereinbarungen auszubauen, ohne formell den Schritt zum zwischenstaatlichen Kulturabkommen tun und die dagegen bestehenden internen Widerstände überwinden zu müssen. Auch gegenüber Drittstaaten bleiben wir freier, da die Unterzeichnung einer blossen Vereinbarung zwischen UNESCO-Kommissionen natürlich nicht jene präjudizielle Wirkung entfaltet, die der Abschluss eines zwischenstaatlichen Abkommens auslösen müsste. Die bisher getroffenen Kommissions-Vereinbarungen sind denn auch von dritter Seite weithin unbeachtet geblieben.

Natürlich wäre es auch durch Einschaltung der UNESCO-Kommission nicht möglich, jene weiter oben (S. 8) erwähnten Hindernisse aus der Welt zu schaffen, die bei uns den Vollzug eines "klassischen" Kulturabkommens erschweren könnten. Mehr als Vereinbarungen mit begrenztem Anwendungsbereich und unter Ausklammerung des "grossen" Kulturaustauschs werden auf dem Weg über die Kommission nicht zu verwirklichen sein. Aber auch eine blosser Vermehrung der

Abmachungen dieses Typs hätte eine Erhöhung der Finanzmittel der Kommission zur Voraussetzung, deren Jahreskredit sich gegenwärtig auf Fr. 175'000.-- beläuft. So inopportun sich ein solches Begehren im gegenwärtigen Zeitpunkt ausnehmen mag, so ist doch festzustellen, dass es sich dabei lediglich um die Aufstockung eines seit Jahren im Budget unseres eigenen Departementes figurierenden Postens handeln würde. Im Unterschied zu andern denkbaren Verbesserungen des status quo liesse sich diese departementsintern, ohne strukturelle Neuerungen oder Veränderungen der bestehenden Kompetenzabgrenzung gegenüber ausserdepartementalen Instanzen herbeiführen.

Die sich durch eine Aktivierung der UNESCO-Kommission für unsere kulturelle Aussenpolitik namentlich in Richtung Ostblockstaaten und Dritte Welt eröffnenden Möglichkeiten sind jedenfalls attraktiv genug, um die im Bericht der Kommission Clottu geforderte Umgliederung der Kommission von EPD zum EDI für unser Departement völlig unannehmbar zu machen. (Dagegen sprechen im übrigen auch andere, mit der "Politisierung" der UNESCO zusammenhängende Gründe).

e) Die Sektion für Kulturelle und UNESCO-Angelegenheiten

Als Organ für die Bearbeitung kultureller Fragen verfügt das EPD über eine in die Direktion für Internationale Organisationen eingegliederte Sektion. Diese Unterstellung lässt sich damit rechtfertigen, dass die Sektion auch für UNESCO-Angelegenheiten zuständig ist. Mit Bezug auf ihren hier zur Diskussion stehenden bilateralen Tätigkeitsbereich bildet sie in ihrer heutigen Umgebung allerdings einen Fremdkörper.

Gemäss ihrem derzeitigen Pflichtenheft sind der Sektion vielfältige operationelle Aufgaben übertragen, obschon sie selbst keine kulturellen Veranstaltungen organisiert. Dazu wäre sie schon mangels eigener Finanzmittel ausserstande. Die Tätigkeit der Sektion ist weithin die eines Informations- und Verbindungsorgans.

Als solches stellt sie ihre Dienste zur Verfügung:

- unseren diplomatischen und konsularischen Vertretungen. Diese können zwar mit Pro Helvetia direkt verkehren; der Interessenschwerpunkt der Stiftung liegt aber bekanntlich ganz eindeutig auf der Kulturexport-Förderung, während sie Begehren, die nicht in diese Richtung zielen, nur geringe Beachtung schenkt. Angesichts der verwirrenden Vielfalt unserer kulturellen Institutionen darf von den Aussenposten nun aber nicht erwartet werden, für Anliegen nicht routinemässigen Charakters den jeweils zuständigen schweizerischen Adressaten selbst ausfindig machen zu können.
- den ausländischen diplomatischen Missionen in Bern, z.B. für die Auskunfterteilung über und die Kontaktvermittlung zu schweizerischen kulturellen Institutionen, ferner für (beratende) Mithilfe bei der Vorbereitung kultureller Veranstaltungen, welche die Botschaften hier zu organisieren oder zu patronisieren gedenken.
- schweizerischen kulturellen bzw. akademischen Institutionen und privaten Interessenten, die Vorhaben im Ausland zu verwirklichen wünschen (z.B. archäologische oder ethnologische Feldforschungen, Benützung von Archiven und Bibliotheken, Besuch spezialisierter Ausbildungsstätten) oder aber ausländische Kulturschaffende in die Schweiz einladen möchten. Für Anliegen dieser Art muss häufig - besonders in Staaten des Ostblocks und solchen der Dritten Welt - eine offizielle Einwilligung auf diplomatischem Weg eingeholt werden. Umfangreiche und sehr arbeitsintensive Dienstleistungen eines verwandten Typs erbringt die Sektion sodann zugunsten der Stipendienkommission für ausländische Studierende des EDI bei der Durchführung ihrer alljährlichen Stipendienaktion, von der z.Z. 27 entwickelte Länder in Ost und West berührt werden.

Ebenfalls eine Verbindungs- und Informationsfunktion nimmt die Sektion schliesslich wahr, indem sie die ihr von unsern Aussenposten laufend in grosser Zahl übermittelten Pressereaktionen auf schweizerische kulturelle Aktivitäten im Ausland an die zuständigen inländischen Institutionen und Organisationen (Amt für Kulturelle Angelegenheiten des EDI, Tonkünstlerverein, Institut für Kunstwissenschaft, Schriftsteller-Verband, Filmzentrum, etc.) weiterleitet. Diese "operation feedback" stellt für die Interessierten das einzige Mittel dar, sich über das Wirken unserer Künstler auf internationaler Ebene und seine Beurteilung Rechenschaft zu geben.

Entwicklungsfähig als Ausgangspositionen für eine mögliche Oeffnung in Richtung kulturelle Aussenpolitik sind nun allerdings nicht so sehr diese Dienstleistungsaktivitäten, als vielmehr eine Reihe von Vertretungsfunktionen, welche die Kultursektion für das Departement ausübt. Wir denken hier an ihre Präsenz in mehreren Gremien, in denen über verschiedenartige Formen schweizerischer kultureller Auslandsbeziehungen diskutiert oder sogar entschieden wird. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an die Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (s. oben S. 26). Nochmalige Erwähnung verdient hier aber auch die Eidg. Stipendienkommission für ausländische Studierende, wo unsere Vertretung uns gewisse Möglichkeiten eröffnet, auf die Auswahl der Empfängerländer schweizerischer Stipendien Einfluss zu nehmen und damit - in bescheidenem Umfang - politische Akzente zu setzen. \*) Wir haben weiter oben

---

\*) So gelang es uns, die Kommission im Hinblick auf das diesjährige Bicentennial erstmals zur Gewährung von drei Bundesstipendien an die USA zu veranlassen. Stärker politisch motiviert war der - ebenfalls auf Initiative der Kultursektion erfolgte - Einbezug Chinas in die Stipendienaktion im Jahre 1973. Bereits die "Ostpolitik" der Sechzigerjahre hatte sich auch in Stipendienangeboten an die europäischen Ostblockstaaten niedergeschlagen, mit deren Mehrzahl ein Stipendienaustausch auf relativ bescheidenem Niveau (1 bis - im Falle der Sowjetunion - 5 Jahresstipendien) seither weiter gepflegt wird. Eine gewisse Expansion mag, insbesondere in der KSZE-Perspektive, wünschenswert erscheinen, doch steht ihr, ausser finanziellen Beschränkungen, die z.Z. ohnehin überbeanspruchte Kapazität unserer Hochschulen sowie die weitgehend sprachlich bedingte Schwierigkeit im Wege, genügend Schweizer Studierende für Aufenthalte in Oststaaten ausser der Sowjetunion zu interessieren.

bereits darauf hingewiesen, dass ein Departementsvertreter (d.h. der Chef der Kultursektion) mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Ausland" des Stiftungsrates von Pro Helvetia teilnimmt und möchten hier wiederholen, dass der Ausbau des uns damit ansatzweise gebotenen Mitspracherechtes eine Voraussetzung für den Einbezug von Pro Helvetia in eine künftige kulturelle Aussenpolitik darstellt.

#### VI. Konzeption und Vollzug einer kulturellen Aussenpolitik

Die vorstehenden Ausführungen dürften gezeigt haben, dass die institutionellen Gegebenheiten auf kulturpolitischem Gebiet und die durch sie - de jure oder de facto - weitgehend festgelegte Verteilung der Befugnisse und finanziellen Mittel nicht eben geeignet sind, dem EPD die Inangriffnahme einer kulturellen Aussenpolitik zu erleichtern. Streng nach den Intentionen des Departements liesse sich eine solche nur verwirklichen, wenn ihm das für ihre Ausführung benötigte Instrumentarium "hausintern" zur Verfügung stünde oder wenn das EPD gegenüber den als Vollzugsorganen in Betracht kommenden ausserdepartementalen Institutionen ein Weisungsrecht geltend machen könnte. Dies würde tiefgreifende Änderungen an der bestehenden Kompetenzordnung voraussetzen. Sie herbeizuführen wäre ein zeitraubendes, mit innenpolitischen Imponderabilien belastetes und in seinem Ergebnis daher ungewisses Unterfangen. Im folgenden soll summarisch geprüft werden, wie weit es möglich wäre, eine kulturelle Aussenpolitik auch unter grundsätzlicher Respektierung des gegenwärtigen Zustandes zu konzipieren und ins Werk zu setzen. Dazu wären einerseits die departementsintern verfügbaren Kräfte optimal einzusetzen und andererseits die Möglichkeiten der Einflussnahme auf externe Instanzen in der Weise auszubauen, wie wir das, vor allem im Hinblick auf Pro Helvetia, weiter oben bereits vorgeschlagen haben.

Zunächst dürfte es sich empfehlen, die zu lösende Aufgabe etwas näher zu analysieren. Sie weist einen konzeptuellen und einen operationellen Aspekt auf.

a) Die Rolle des EPD bei der Konzeption und Planung der kulturellen Aussenpolitik

Verstehen wir die kulturelle Aussenpolitik als einen integrierenden Bestandteil der Aussenpolitik überhaupt, so folgt daraus, dass die "Richtlinienkompetenz" auch für diesen Bereich dem EPD zukommt (s. oben S.17). Innerhalb des Departementes hätte das mit kulturellen Aufgaben betraute Organ - zusätzlich zu seinem bisherigen Pflichtenheft - entsprechende Konzeptions- bzw. Planungsarbeit zu leisten. Diese bestünde nicht darin, eine Philosophie der kulturellen Aussenpolitik in abstracto zu entwickeln, sondern hätte jeweils von der konkreten Frage auszugehen, was in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region von der kulturellen Seite her zur Förderung unserer aussenpolitischen Interessen unternommen werden könnte. Massgebend für die Auswahl der geographischen Zielgebiete wären die von den im engen Sinn politischen Planungs- und Entscheidungsinstanzen des Departementes festzusetzenden Prioritäten. Der für den Tätigkeitsbereich kulturelle Aussenpolitik Verantwortliche müsste in der Lage sein, sich hierüber und über den allgemein-politischen Kontext einer vorgesehenen "diplomatischen Offensive" aus erster Hand zu informieren, um auf zuverlässiger Basis und möglichst frühzeitig mit seiner eigenen Planung einsetzen zu können.

Man wird die Bedeutung dieses Postulates unschwer ermessen, wenn man berücksichtigt, dass ernstgenommene und in ihrem Wirkungspotential erkannte kulturelle Aussenpolitik keine blosse "Garnitur" der "eigentlichen" Aussenpolitik und auch alles andere als eine Schönwetterübung ist. Liegt der Sinn kultureller Auslandstätigkeit wesentlich in der Werbung um goodwill für das eigene Land - und das nicht zuletzt durch die Bekundung von goodwill für den Partner ("zweiter Weg"!)-, so ist die auf diese Weise zu bewirkende Entspannung und Auflockerung der zwischenstaatlichen Atmosphäre auch und gerade im

Verhältnis zu Ländern vonnöten, mit denen unsere Beziehungen der Verbesserung bedürfen. Um diese ihre spezifische Wirkung - man ist versucht zu sagen: ihre Eisbrecher-Funktion - mit grösstem Nutzeffekt entfalten zu können, sollte die kulturelle Aktion in manchen Fällen den rein politischen und wirtschaftlichen Initiativen zeitlich vorangehen, statt ihnen gleichsam als Dreingabe nachgeordnet zu werden.

Angenommen, die Opportunität einer kulturellen Kampagne gegenüber einem bestimmten Land würde grundsätzlich bejaht, so hätte der zuständige Dienst des Departementes abzuklären, wie diese Absicht am zweckmässigsten verwirklicht werden könnte. Unsere Vertretungen an Ort und Stelle sowie gegebenenfalls der Dienst für Technische Zusammenarbeit wären hinsichtlich der im Zielland vorhandenen Bedürfnisse und Interessen zu konsultieren. Nach dieser Erkundung der "Absatzmöglichkeiten" wäre die "Angebotssituation" auf schweizerischer Seite zu prüfen. Unter Berücksichtigung dieser beiden Faktoren wäre departementsintern sodann darüber zu entscheiden, ob der "erste Weg" (Kulturexport) oder der "zweite Weg" (Auseinandersetzung mit der kulturellen Eigenart des Partnerlandes) einzuschlagen oder aber eine Kombination beider Methoden ins Auge zu fassen sei. Die Antwort auf diese Frage wiederum hätte mitbestimmend zu sein bei der Auswahl der in Betracht zu ziehenden Arten von Projekten. In ihrer Gesamtheit müssten diese sich zu einem Rahmenprogramm für die vorgesehene kulturelle Kampagne im Lande X oder der Region Y zusammenfügen. Auf dieser Basis wäre sodann die Rollenverteilung unter den für die Planung und Ausführung der Einzelprojekte heranzuziehenden Trägerinstanzen vorzunehmen: der kulturelle Dienst des Departements hätte diesen seine Vorschläge zu unterbreiten und sie zur Uebernahme des ihnen im Rahmen seines Gesamtkonzeptes zugedachten Beitrages einzuladen. Dieses sollte flexibel genug sein, um auf Grund der zu erwartenden Diskussion mit den Projektträgern nötigenfalls noch modifiziert werden zu können.

Falls die Verhältnisse im Partnerland - etwa eine besonders ausgeprägte "Etatisierung" des Kulturlebens - oder unser eigenes Interesse an einer längerfristigen Ausgestaltung unserer kulturellen Beziehungen mit dem betreffenden Staat uns den Abschluss eines Kulturabkommens wünschbar erscheinen liessen, wären auf der Grundlage der skizzierten Abklärungs- und Programmierungsarbeiten im Inland die notwendigen Sondierungen und eventuell Verhandlungen mit dem potentiellen ausländischen Vertragspartner aufzunehmen. Fachinstanzen wie Pro Helvetia und die Aemter für Kulturelle Angelegenheiten bzw. für Wissenschaft und Forschung des EDI wären nicht nur in der Vorbereitungsphase eingehend zu konsultieren, sondern auch zu den Verhandlungen selbst beizuziehen. Die Federführung hätte aus politischen und Kompetenzgründen jedoch beim kulturellen Dienst des EPD zu liegen, dem daraus jene vielfältigen neuen Verpflichtungen erwachsen, auf die im Kapitel über die Kulturabkommen (s. oben S. 11) bereits hingewiesen worden ist.

b) Die Rolle des EPD beim Vollzug der kulturellen Aussenpolitik

Der Umstand, dass kulturelle Auslandsprojekte nur zum kleineren Teil mit EPD-eigenen Mitteln verwirklicht werden können, mag zur Annahme verleiten, der zuständige Dienst des Departementes habe seine Rolle im wesentlichen ausgespielt, sobald ein von ihm für ein bestimmtes Zielgebiet konzipiertes Rahmenprogramm einmal ins Stadium der Ausführung getreten sei. Gewiss kann es nicht Sache eines Aussenministeriums sein, selbst Kulturexport-Aktivitäten herkömmlichen Typs zu organisieren oder durch seine diplomatischen und konsularischen Vertretungen organisieren zu lassen. Andererseits sei aber daran erinnert, dass dem Departement nicht unbedeutende Aufgaben operationeller Natur aus der von uns befürworteten Oeffnung in Richtung "zweiter Weg" erwachsen würden, falls wir, erstens, gewillt sind, diese neue Vollzugsform kultureller Aussenpolitik in eigener Regie zu betreiben und, zweitens, die dazu erforderlichen Mittel EPD-intern aufzubringen vermögen. Wie weiter oben bereits angedeutet, dürfte die Erfüllung der letzteren Bedingung weitgehend davon abhängen, ob der Dienst für Technische Zusammenarbeit bereit und in der Lage ist, sich auf diesem Gebiet personell und finanziell in gewissem Umfang zu engagieren. Geeignete Koordinationsmechanismen hätten die anzustrebende enge Partnerschaft zwischen ihm und dem kulturellen Organ des Departementes auch in der Phase der Projektausführung sicherzustellen.

Zu der -- im weiteren Sinne -- EPD-eigenen operationellen Tätigkeit im Bereich der kulturellen Aussenpolitik wären sodann auch die einschlägigen Aktionen der UNESCO-Kommission (bzw. ihres Sekretariates) zu zählen. Zwei Umstände qualifizieren dieses Organ für die Ausführung zumindest kleinerer "Zweitweg"-Projekte in besonderem Masse, nämlich erstens seine bereits bestehenden, aber noch ausbaufähigen bilateralen Beziehungen zu Ländern der Dritten Welt, und zweitens die Tatsache, dass Bestrebungen zur Förderung des kulturellen Identitätsbewusstseins vorzugsweise solcher Länder einem erst-rangigen Anliegen der UNESCO entsprechen. Innerhalb der von uns oben (S. 28f.) skizzierten Grenzen vermag die Kommission, wie sie

schon mehrfach bewiesen hat, aber auch "Erstweg"-Aktionen durchzuführen. Das Departement sollte nötigenfalls nicht zögern, sich diese Fähigkeit zunutze zu machen. Sie kann seinen operationellen Handlungsspielraum merklich erweitern und ihm eine gewisse Unabhängigkeit und Eigenständigkeit gegenüber monopolistischen Tendenzen im Bereich des Kulturexports verschaffen.

Sofern die auf diese letztere Form von Auslands-Kulturtätigkeit spezialisierte Institution, nämlich die Stiftung Pro Helvetia, sich dazu bereitfindet, beim Vollzug unserer kulturellen Aussenpolitik aktiv und loyal mitzuwirken, kann es sich für das EPD freilich keineswegs darum handeln, ihr auf diesem ihrem angestammten Arbeitsgebiet "ins Handwerk pfuschen" zu wollen. Auf einer andern als der handwerklich-technischen Ebene allerdings hat das Departement sehr wohl auch dann eine Aufgabe zu erfüllen, wenn in der Vollzugsphase kultureller Aussenpolitik die Projektausführung einer externen Trägerinstitution wie beispielsweise Pro Helvetia anvertraut ist. Dem Departement obliegt es in diesem Fall nämlich, darüber zu wachen, dass die von ihm als Bestandteile eines grösseren Ganzen und mit aussenpolitischer Zielsetzung konzipierten Einzelprojekte auch im Ausführungsstadium auf diese Zielsetzung ausgerichtet bleiben. Sowohl der kulturelle Dienst an der Zentrale als auch die Vertretungen im jeweiligen Zielland werden die Projektexekution aufmerksam zu verfolgen und nötigenfalls dafür zu sorgen haben, dass Aktionen sich -- etwa unter dem Druck ausführungstechnischer "Sachzwänge" -- nicht in ganz anderer Richtung entwickeln, als ursprünglich beabsichtigt war. Aenderungen der politischen Lage können überdies Kurskorrekturen während des Ablaufs einer kulturellen Kampagne erforderlich machen. Nach Abschluss einer solchen gilt es -- wiederum in enger Zusammenarbeit zwischen Zentrale und Aussenposten -- eine Evaluation des Erreichten vorzunehmen, erzielte Erfolge durch geeignete follow-up-Massnahmen zu konsolidieren und die gemachten Erfahrungen auch in methodischer Hinsicht mit Blick auf die Zukunft auszuwerten. Sollten sich unsere kulturellen Beziehungen zu gewissen Ländern inskünftig auf vertraglicher Basis abwickeln, so hätte sich die geschilderte Lenkungs-, Kontroll- und Auswertungsfunktion des EPD-Kulturorgans sinngemäss auf den Abkommensvollzug zu erstrecken und gewänne damit noch höhere Bedeutung.

c) Departementsinterne Strukturbereinigungen im Hinblick auf die Führung einer kulturellen Aussenpolitik

Aus dem Vorstoss in das "Neuland" der kulturellen Aussenpolitik ergäbe sich für das EPD nicht nur eine gewisse Mehrarbeit, sondern vor allem eine Aufgabe qualitativ neuer Art: im betreffenden Aktionsbereich Initiativen zu ergreifen, konzipierend, planend und lenkend tätig zu werden. Es stellt sich die Frage, ob das Departement über das zur Ausführung dieser neuen Aufgabe geeignete Instrument bereits verfügt, oder ob dieses erst geschaffen werden müsste. Nachdem wir weiter oben sowohl die aus der Inangriffnahme einer kulturellen Aussenpolitik sich ergebende neuartige Rolle des departementalen Kulturorgans umschrieben, als auch die derzeitige Tätigkeit der bestehenden Sektion für Kulturelle und UNESCO-Angelegenheiten geschildert haben, kennen wir die zur Beantwortung dieser Frage notwendigen Elemente und können uns im Folgenden mit einer knappen Gegenüberstellung des "Ist"- und des "Soll-Zustandes" begnügen.

Was zunächst die gegenwärtige Situation betrifft, so präsentiert sich die Kultursektion, wie wir oben (S. 29 ff.) feststellen konnten, bekanntlich als ein typisches "Linienorgan", d.h. als ein mit der Erledigung laufender Aufgaben in dem ihr zugewiesenen Arbeitsbereich beschäftigte Dienststelle, deren direkter Aktionsradius nach "oben" und "ausen" nur bis zu der ihr hierarchisch übergeordneten Ebene - der Stufe Direktion - reicht, während sie für eine weitgreifende Wirksamkeit bzw. für den Empfang von Weisungen der Departementspitze auf den Dienstweg über eben diese Direktion angewiesen ist. Schon in ihrer Bezeichnung kommt sodann zum Ausdruck, dass sie kein organisches Ganzes bildet, sondern sich aus einer bilateralen und einer multilateralen Komponente zusammensetzt. Dieser ihr "hybrider", zur Hälfte bilateraler Charakter wiederum rückt sie in eine periphere Lage gegenüber dem eindeutig multilateralen Interessenschwerpunkt der Direktion für Internationale Organisationen, der sie angegliedert ist.

Aus unserer auf S. 33 ff. entworfenen Prospektivskizze der Rolle des EPD-Kulturdienstes ergibt sich andererseits, dass dieser inskünftig primär als Planungs- und Lenkungsorgan der kulturellen Aussenpolitik zu fungieren hätte. In Angriff genommen würde diese letztere ja aus der Erkenntnis heraus, dass der zielstrebigen Förderung der Auslands-Kulturbeziehungen auf bilateraler Ebene reiche Wirkungsmöglichkeiten eminent politischer Natur innewohnen. Um diese Möglichkeiten im konkreten Einzelfall rechtzeitig erfassen und ausnützen zu können, müsste dem kulturellen Dienst die erforderliche Information über das aktuelle Geschehen und dessen Beurteilung durch die im bilateralen Bereich massgeblichen politischen Instanzen des Departementes unmittelbar zugänglich sein. Seine Plazierung in der Organisationsstruktur des Departementes sollte es ihm ermöglichen, die in seinem Fachbereich zu treffenden Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit diesen letztgenannten Stellen zu planen und entsprechende Vorschläge den zuständigen Entscheidungsinstanzen direkt zu unterbreiten. Kulturelle Aussenpolitik würde als Trägerorgan somit eine Stabstelle (mit operationellen Nebenaufgaben), vergleichbar am ehesten mit dem Finanz- und Wirtschaftsdienst, erheischen.

Damit ist auch gesagt, dass die heutige Sektion für kulturelle Angelegenheiten zur Erfüllung der dem Kulturorgan des Departementes unter dem neuen Vorzeichen der kulturellen Aussenpolitik gestellten Aufgabe ungeeignet wäre. Eine Ursache dieser mangelnden Tauglichkeit läge im Charakter der Sektion als Linienorgan und ihrem dadurch bedingten, nur beschränkte Kommunikationsmöglichkeiten gewährenden Standort innerhalb einer Direktion begründet. Ausserdem ist zu bedenken, dass die Inangriffnahme des neuen Aufgabenkomplexes "kulturelle Aussenpolitik" eine einseitige Ausdehnung und Aufwertung nur des bilateralen Tätigkeitsbereichs der heutigen Sektion zur Folge hätte. Deren -- wegen ihrer "Zwittereigenschaft" -- ohnehin periphere Stellung gegenüber ihrer multilateral ausgerichteten Direktion würde dadurch noch akzentuiert. Dieser

letztern andererseits müsste es begreiflicherweise schwer fallen, sich nach "oben" und "ausen" zum effizienten Anwalt der Anliegen eines für sie abseitigen, ja letztlich artfremden Aktivitätsbereichs zu machen. Im Falle einer Beibehaltung des organisatorisch-strukturellen Ist-Zustandes wären die Startchancen einer kulturellen Aussenpolitik somit von vornherein gering zu veranschlagen. Es wäre ja auch unrealistisch anzunehmen, kulturelle Aussenpolitik als eine (für uns) neue Form bilateraler aussenpolitischer Aktivität könnte von einer halben (!) Sektion innerhalb der für multilaterale Angelegenheiten zuständigen Direktion aus in Gang gesetzt und betrieben werden.

Unser Vorschlag zielt aber wohlverstanden auf die Umwandlung nur des bilateralen Bereichs der heutigen Kultursektion in eine Stabsstelle für kulturelle Aussenpolitik und auf deren Plazierung ausserhalb eines Direktionsbereiches hin. Es wäre wenig sinnvoll, die multilaterale Komponente der Sektion, d.h. den UNESCO-Bereich, aus dem heute gegebenen, sachlich durchaus naheliegenden und zweckmässigen strukturellen Zusammenhang zu den übrigen Dienststellen herauszubrechen, die sich im Departement mit den Organisationen des UN-Systems befassen. Zu lösen bliebe die Frage der organisatorischen Unterbringung des von seinem bisherigen Sektionsverband abgetrennten UNESCO-"Rumpfes". Auch wenn dieser Tätigkeitsbereich seit 1974 an Bedeutung stark zugenommen hat, könnte er für sich allein schwerlich Sektionsstatus beanspruchen. Zwei Möglichkeiten einer Neustrukturierung innerhalb der Direktion für internationale Organisationen erschienen denkbar: entweder die Schaffung eines Dienstes mit sektionsähnlicher Stellung (vergleichbar demjenigen für Umweltangelegenheiten) oder aber - und u.E. zweckmässiger - die Verschmelzung mit der bisherigen Sektion für internationale wissenschaftliche Angelegenheiten zu einer Sektion für multilaterale wissenschaftliche und kulturelle Fragen.

Konsequenterweise sollte, im Sinne einer "Flurbereinigung" nach dem Kriterium bilateral/multilateral, noch einen Schritt weitergegangen und jener Teil der bilateralen wissenschaftlichen Angelegenheiten, der bisher von der Wissenschaftssektion bearbeitet wurde, der neu zu schaffenden Dienststelle für bilaterale kulturelle Angelegenheiten zugeschlagen werden. Es würde damit keine grundsätzlich neue Kompetenzverteilung vorgenommen, da weite Bereiche der bilateralen wissenschaftlichen bzw. akademischen Beziehungen - Stipendienaustausch, Probleme der Universitätszulassung und der Anerkennung ausländischer Diplome etc. - schon bisher von der Kultursektion behandelt wurden. Durch die Zusammenlegung der Verantwortung für bilaterale Angelegenheiten sowohl im kulturellen als auch im wissenschaftlichen Sektor bei einer Dienststelle gewinnen wir die Möglichkeit, über einen Themenkreis, der von unsern ausländischen Gesprächspartnern immer häufiger als Ganzes zur Diskussion gestellt wird, auch unsererseits "mit einer Stimme" zu sprechen. Sollten wir inskünftig den Abschluss von Kulturabkommen in Betracht ziehen, würde sich die vorgeschlagene Verschmelzung ohnehin aufdrängen, da derartige Vereinbarungen heute stets auch den wissenschaftlichen Bereich beschlagen. Vom schweizerischen Standpunkt aus ist dies übrigens sogar zu begrüßen, sind wir doch, wie weiter oben (S. 11f.) bereits dargelegt, auf Grund strukturell-organisatorischer Gegebenheiten im wissenschaftlichen Sektor "vertragsfähiger" als im künstlerischen.

Gegen die beantragte Lösung mag sich der Einwand erheben, die Trennung der Zuständigkeit für die bilateralen von jener für die multilateralen kulturellen und wissenschaftlichen Angelegenheiten reisse auseinander, was thematisch doch eine Einheit bilde und daher auch administrativ als solche behandelt werden sollte. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, trifft dies indessen kaum (mehr) zu: die "Politisierung", vor allem aber die immer stärkere Dominanz der Anliegen der Entwicklungsländer in den Organisationen des UN-Systems haben dazu geführt, dass zwischen der Thematik unserer bilateralen Kultur- und Wissenschaftsbeziehungen und jener, die etwa

an UNESCO-Konferenzen das Feld beherrscht, eine so grosse Kluft besteht, dass die beiden Bereiche füglich als zwei verschiedene Tätigkeitsgebiete betrachtet werden müssen. Einer Koordination und Zusammenarbeit überall dort, wo diese sich als sachlich geboten erweist, stünde auch nach der skizzierten Neustrukturierung selbstverständlich nichts im Wege.

#### VII. Zu treffende Entscheide - zu ergreifende Massnahmen

Die im vorstehenden Bericht enthaltenen Vorschläge zielen in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Voraussetzungen für die Inangriffnahme einer schweizerischen kulturellen Aussenpolitik zu schaffen. Wenn dieses Ergebnis erreicht werden soll, müsste das hier entwickelte Programm als Ganzes und nicht bloss bruchstückweise verwirklicht werden. Unter den Problemen, die es im Blick auf diese Zielsetzung zu lösen gilt, erachten wir immerhin einige als besonders bedeutsam und dringlich. Sie seien im folgenden nochmals kurz herausgegriffen:

##### a) Verhältnis EPD - Stiftung Pro Helvetia

Die anzustrebende Lösung hätte dem EPD einen verstärkten Einfluss auf die Auslandstätigkeit von Pro Helvetia zu verschaffen in der Absicht, die Stiftung inskünftig zu partnerschaftlicher Mitarbeit beim Vollzug allfälliger Kulturabkommen bzw. der Verwirklichung aussenpolitisch motivierter Aktionspläne für einzelne Länder oder Regionen heranziehen zu können (vgl. oben S. 17ff). Als Modell für die Neugestaltung der Beziehungen zwischen EPD und Pro Helvetia wäre (was die Auslandaktivität der letzteren betrifft) etwa das Verhältnis zu betrachten, das zwischen der Handelsabteilung des EVD und der Zentrale für Handelsförderung besteht.

Eine Entsendung von Mitarbeitern der Pro Helvetia als Kulturattachés ins Ausland kann zumindest solange nicht in Betracht kommen, als die Bereitschaft dieser Institution zu loyaler Zusammenarbeit mit dem EPD und ihre Anerkennung von dessen Richtlinienkompetenz in Fragen der kulturellen Aussenpolitik nicht gesichert sind.

Initiativen im Hinblick auf eine Bereinigung unseres Verhältnisses zur Stiftung Pro Helvetia sollten nur nach vorgängiger Absprache mit deren Aufsichtsinstanz, dem Eidg. Departement des Innern (Amt für Kulturelle Angelegenheiten), ergriffen werden. Dieses hat gegenüber der bisherigen Geschäftsführung von Pro Helvetia seinerseits gewichtige Vorbehalte anzubringen.

#### b) Kulturelle Auslandstätigkeit des "Zweiten Weges"

Fällig ist hier zunächst ein Grundsatzentscheid darüber, ob diese Idee (vgl. oben S. 4ff) weiterverfolgt werden soll. Wenn ja, stellen sich die weiteren Fragen nach Wünschbarkeit, Möglichkeit und Ausmass einer vom EPD selbst auszuübenden operationellen Tätigkeit in dieser Richtung. Als departementsinterne Aktionsträger kämen neben dem neugestalteten Kulturorgan der Dienst für Technische Zusammenarbeit sowie die UNESCO-Kommission (bzw. deren Sekretariat) in Betracht.

#### c) Kulturabkommen

Vorausgesetzt, das Departement mache sich die Schlussfolgerungen des einschlägigen Kapitels dieses Berichtes zu eigen (s. oben S. 12ff) und bejahe grundsätzlich die Möglichkeit bzw. Wünschbarkeit des Abschlusses von Kulturabkommen mit bestimmten Staaten, so bestünde der nächste Schritt darin, den in Betracht kommenden schweizerischen Institutionen und Organisationen aus Kultur und Wissenschaft von dieser Bereitschaft Kenntnis zu geben und sie zur Mitarbeit bei deren Konkretisierung einzuladen. \*)  
Im Rahmen einer aus Vertretern dieser Körperschaften

\*) Dieser Arbeitsgruppe hätten unter dem Vorsitz eines Repräsentanten des federführenden EPD anzugehören: je ein Vertreter der Aemter für Kulturelle Angelegenheiten sowie für Wissenschaft und Forschung des EDI, der Stiftung Pro Helvetia, der Nationalen UNESCO-Kommission, der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland und eventuell des Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung sowie der Zentralstelle für Hochschulwesen.

zu bildenden Arbeitsgruppe gälte es, einen Katalog einerseits der schweizerischen Desiderate, anderseits der schweizerischen Leistungsangebote aufzustellen, die bei bilateralen vertraglichen Regelungen unseres Kultur- und Wissenschaftsaustauschs zu berücksichtigen wären. Diese Bestandesaufnahme hätte sich zu einem schweizerischen Kulturabkommens-Modell zu verdichten, für dessen Ausarbeitung selbstverständlich auch ausländische Muster zu Rate zu ziehen wären.

Wenn nach Abschluss dieser Arbeiten schweizerischerseits ein Zustand der "Vertragsfähigkeit" erreicht wäre, könnten wir -- je nach den Umständen und der im fraglichen Zeitpunkt gegebenen Interessenlage -- entweder selbst die Initiative zur Aufnahme von Verhandlungen mit einem uns als "Versuchsobjekt" geeignet erscheinenden Partnerstaat ergreifen, oder aber die Gelegenheit einer an uns gerichteten diesbezüglichen Anfrage abwarten, um unsere Gesprächsbereitschaft zu bekunden. Letzteres würde uns dem Verhandlungspartner gegenüber einen gewissen psychologischen Vorteil verschaffen und wäre überdies vom innenpolitischen Standpunkt aus vorzuziehen (mit Kritiken aus gewissen politischen Kreisen unseres Landes müsste ohnehin gerechnet werden, wenn es sich, wie anzunehmen ist, bei unsern Verhandlungs- bzw. Vertragspartnern vorzugsweise um Ostblockstaaten handelte).

d) Schaffung eines Dienstes für bilaterale kulturelle und wissenschaftliche Angelegenheiten

Die vorgeschlagene Stabsstelle (s. oben S. 38ff) dürfte sich schon in der Anlaufphase unserer kulturellen Aussenpolitik als unentbehrlich erweisen, damit die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten überhaupt an die Hand genommen werden können. Der bestehenden Kultursektion diese Aufgaben zu übertragen, erscheint angesichts der Tatsache, dass diese heute bereits durch die Erfüllung ihres angestammten Pflichtenheftes völlig ausgelastet ist, unmöglich.

Solange erst die Rahmenbedingungen für die Inangriffnahme einer kulturellen Aussenpolitik zu schaffen und (beispielsweise in Sachen Kulturabkommen) Vorbereitungs-, aber noch keine Vollzugsarbeiten auszuführen wären, dürfte es genügen, einen höheren Beamten - vorzugsweise den designierten Chef des künftigen bilateralen Kultur- und Wissenschaftsdienstes - mit einem Mitarbeiter als eine Art "Vorauskommando" einzusetzen. Der Leiter dieses zunächst embryonalen Stabsorgans bedürfte gerade in diesem Stadium, wo zahlreiche Institutionen und Persönlichkeiten innerhalb wie ausserhalb des Departementes konsultiert und vielfältige Sondierungen vorgenommen werden müssten, eines erheblichen Masses an Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit. Die für Kultur- und Wissenschaftsangelegenheiten bisher geltende Aufgabenverteilung bliebe während dieser Uebergangszeit vorerst bestehen; die gegenwärtig zuständigen Sektionen hätten weiterhin die laufenden Geschäfte zu erledigen. Die neue Dienststelle übernehme die Verantwortung für diese letzteren erst dann, wenn nach Abschluss der Vorbereitungsphase die in den bilateralen Bereichen der bisherigen Kultur- bzw. Wissenschaftssektion tätigen Mitarbeiter zum neuen Stabsorgan hinüberwechselten und dieses damit voll aktionsfähig würde.

Schlussbemerkung: Kulturelle Aussenpolitik - ja oder nein ?

Der vorliegende Bericht ist - eingestandenermassen - ein Plädoyer zugunsten einer schweizerischen kulturellen Aussenpolitik. Bewusst wurden darin aber auch die Hindernisse nicht verharmlost, die zu überwinden wären, wenn wir uns zugunsten der Erschliessung dieses für die Schweiz neuen Feldes aussenpolitischer Betätigung entscheiden sollten. Ein solcher Entscheid dürfte nun fällig - wenn nicht schon überfällig - sein, und der Verfasser hofft, mit seinen hier angestellten Ueberlegungen brauchbare Grundlagen für die Entscheidungsfindung beigesteuert zu haben.

- 46 -

Unbeirrt von den eben erwähnten Hindernissen müssten, so scheint uns, all jene die Berechtigung einer schweizerischen kulturellen Aussenpolitik bejahen, welche die Notwendigkeit einer genuin politisch konzipierten -- also dem Landesinteresse im weitesten Sinne verpflichteten -- schweizerischen Aussenpolitik überhaupt anerkennen.